Beilage XVIII.

Motivenbericht

des Candes-Ausschusses über die Gesetzesvorlagen betreffend die Schulaufsicht, die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen und über die Rechtsverhältnisse der Cehrer.

Soher Landtag!

Mit Zuschrift des Landes-Ausschusses vom 20. November 1897 Z. 4386 wurden dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht 3 Geschentwürfe und zwar

a) betreffend die Schulaufsicht.

b) die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen und

c) die Rechtsverhältnisse der Lehrer mit dem Ersuchen um Bekanntgabe des Standpunktes der k. k. Regierung zu denselben in Vorlage gebracht.

Den Gesetzentwürfen war folgender

Motivenbericht

beigeschlossen.

Der Landtag hat in seiner Situng vom 26. Februar d. J. die Gesuche des katholischen Lehrervereines und des Lehrervereins des Landes Vorarlberg um Abänderung des Landesgesetzes vom 17. Januar 1870 über die Rechtsverhältnisse der Lehrer dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, im Sinne der Ausschrungen des landtäglichen Schulausschusses (L. Beilage zu den steno-graphischen Protokollen pro 1897) wegen Änderung der bestehenden Landesschulgesetze mit der Regierung Verhandlungen einzuleiten und über deren Ergebnis dem Landtag in späterer Session Bericht zu erstatten.

Der Landes-Ausschuss, beziehungsweise das von ihm eingesetzte Comitee unterzog sich mit vollem Sifer der ihm gestellten Aufgabe und war bestrebt, in den neuen Gesetzentwürfen den Intentionen, die dem Beschlusse des Landtages zu Grunde lagen, soweit es innerhalb der Reichsgesetzgebung möglich erschien, thunlichst gerecht zu werden.

Nach dem Beschlusse des Landtages soll nämlich nicht nur das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lehrer einer Anderung unterzogen werden, sondern diese Anderung soll vielmehr davon abhängig gemacht werden, dass im Wege der Anderung der übrigen Schulgesetze insbesondere des Gesetzes über die Schulaussicht "dem Lande ein größerer Sinfluss auf die Zusammensetzung der Schulbehörden, der "Kirche aber jener maßgebende Sinfluss auf die Schule eingeräumt werde, der den katholischen Eltern "die Bürgschalt gibt, mit ruhigem Gewissen ihre Kinder einer Schule anvertrauen zu können." (Schulzausschulsbericht pro 1897, Seite 315.)

Bei den in den 3 Landesgesetzen in Vorschlag gebrachten Anderungen wurden im Allgemeinen die neuen Schulgesetze Tirols, die, soweit es innerhalb der Rahmen des Reichsvolksschulgesetzes möglich erscheint, den religiösen Anschauungen und Forderungen der Bevölkerung Rechnung zu tragen suchen, als Grundlage genommen, und es ist daher wohl nicht nothwendig, jede einzelne der in den vorliegenden Entwürfen an den disherigen Gesetzen in Vorschlag gebrachte Anderung zu begründen, sondern es dürfte genügen, im Allgemeinen darauf zu verweisen, dass die meisten der in Vorschlag gebrachten Anderungen in bereits in Geltung stehenden Gesetzen Aufnahme gefunden haben. Der Landes-Ausschuss hat sonach den einzelnen Gesetzentwürfen nur folgende Bemerkungen bezufügen.

A. Schulaufsichtsgesetz.

Im Schulaufsichtsgesetze ist, wie es auch beim geltenden Tiroler Gesetze der Fall ist, darauf Bedacht genommen, dem Lande einen größern Sinfluss hinsichtlich der Zusammenstellung der Bezirkssichulräthe und des Landesschulrathes einzuräumen. Hinsichtlich des Ortsschulrathes weicht der Entwurf in einem wichtigen Punkte vom Tiroler Gesetze ab und zwar darin, dass nach ersterem als Vertreter der politischen Gemeinde im Ortsschulrathe nur der Gemeindevorsteher fungiert, die Vertreter der Schulzgemeinde dagegen direct von den Eltern sowohl der schulpslichtigen als der während der Functionsperiode des zu wählenden Schulrathes voraussichtlich schulpslichtig werdenden Kinder zu wählen sind.

Durch diese Bestimmung wird der Familie, die doch ein hervorragendes Interesse an der Schule hat, ein größerer Ginfluss eingeräumt und ist dieses im Interesse der Schule sehr zu begrüßen, da nur durch ein harmonisches Zusammenwirken von Schule und Haus ein günstiges und ersprießliches Wirken der ersteren ermöglicht wird.

Eine begründete Einwendung gegen diese Bestimmung kann wohl nicht erhoben werden und stehen auch die Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes der Annahme derselben nicht im Wege.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Landesschulrathes wurde die Stelle eines Referenten eliminiert. Nachdem im Landesschulrathe zwei Landesschulinspectoren sich befinden, wovon dem einen die Überwachung der Volksschulen, dem andern jene der Wittelschulen zusteht, so ist denn das Land doch viel zu klein, dass die Inspectoren durch Besorgung der ihnen speciell in dieser Sigenschaft zukommenden Agenden genügende Beschäftigung sinden würden. Die Besorgung der Referate kann durch dieselben, wie es durch Jahrzehnte hindurch geschah, in leichter und sicherer Weise ersolgen. Außerdem ist im Gesetzentwurse vorgesehen, dass dem Landesschulrathe anderweitige Hilfsorgane in hinreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden.

B. Schulerhaltungsgesetz.

In § 2 des Entwurfes wird für ganz fleine abgelegene Schulen ähnlich wie in Tirol eine Ausnahme geftattet, nämlich, dass folche Schulen mit Aushilfslehrern befetzt werden können. Nachdem Schulen bestehen, die mitunter nur von 6, 8, 10, 15 oder 20 Schülern besucht werden, eine Bereinigung solcher Schulen mit andern aus verschiedenen Gründen unmöglich ift, dürfte diese Ausnahmsbestimmung wohl als gerechtfertigt erscheinen.

Hinfichtlich der Trennung der Geschlechter wurden ganz klare und sachgemäße Bestimmungen

in den neuen Entwurf aufgenommen.

Die Erhaltung der Schulen bleibt nach dem neuen Entwurfe im Allgemeinen wie bisher den Gemeinden überbunden. Die Gründe, die gegen eine Übernahme aller Schulauslagen auf das Land fprechen, find schon oft hervorgehoben worden, so dass es überflüssig erscheint, nochmals darauf einzu-Im neuen Entwurfe trat nur infofern eine Anderung ein, als die Alterszulagen auf das Land übernommen werden. Abgesehen davon, dass in der Folge ftatt Decinal= Quinquennalzulagen gewährt werden follen und abgesehen bavon, dass durch den neuen Gesetzentwurf betreffend die Rechtsverhältniffe der Lehrer die Gemeinden ohnedem erhöhte Schulauslagen zu bestreiten haben werden, erschien es fehr wünschenswert, wenn Borforge getroffen wird, das jede Gemeinde gang bestimmte, nicht von Zeit zu Zeit fich ändernde Schulauslagen zu leisten hat. Das geschicht, wenn die Alterszulagen auf das Land übernommen werben, da die übrigen auf die Entlohnung der Lehrpersonen sich beziehenden Auslagen constante find.

Ein wichtiges Recht wurde den Schulgemeinden in § 10 des Entwurfes eingeräumt, nämlich das Recht, Ordenspersonen zur Beforgung des Unterrichtes an den Bolksschulen heranzuziehen. In der Bevölkerung find schon längst Befürchtungen aufgetaucht, dass infolge der eventuellen Erhöhung der Lehraehalte insbesondere die im Lande so beliebten "barmbergigen Schwestern" nach und nach aus den Schulen verdrängt werden würden. Um diesem Bedenken zu begegnen und um einer Anzahl Schulen bie so fegensreich wirkenden geiftlichen Orden zu erhalten, sowie die Schulauslagen ber Gemeinden zu ermäßigen, erscheint es unbedingt geboten, bafs ben Schulgemeinden bas Recht ber Beibehaltung und der Heranziehung geiftlicher Ordenspersonen ausdrücklich gewahrt bleibe, und könnte der Landes-Aus-schufs ohne Aufnahme einer dahin gerichteten Bestimmung die Anderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer nicht befürworten.

C. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Cehrer.

Die nach § 23 vorgesehenen Lehrergehalte sind sehr bescheiden und wurde hiebei der finanziellen Lage der Gemeinden Rechnung getragen. Ursprünglich wurde die Einsetzung einer höheren Gehaltsclasse in Erwägung gezogen, ichließlich aber davon abgesehen, dagegen für die Lehrpersonen der fogenannten Städtegruppe eine Gehaltszulage in Aussicht genommen, wodurch der ursprüngliche Gedanke nur in anderer Form entsprechende Berücksichtigung fand. Gine Verbesserung der Lage des Lehrstandes tritt auch dadurch ein, dass das System der Unterlehrerstellen vollständig fallen gelassen wurde.

hinsichtlich ber Alterszulagen wurden mit einer geringen Ginschrärfung an Stelle ber Decinal= Quinquennalzulagen gefett. Die jegigen Alterszulagen erfordern jährlich einen Betrag von ca. 10000 fl., nach dem neuen Entwurf und auf Grundlage der neuen Gehalte dürften dieselben mit der Zeits auf

etwa 25,000 fl. steigen.

Die bisherige Functionszulage der Schulleiter war eine verhältnismäßig zu hohe und hinfichtlich der verschiedenen Schulen eine sehr ungleichmäßige. Diese Functionszulagen wurden aufgelassen und und an deren Stelle Remunerationen gesetzt, deren Höhe sich nach der Anzahl der zu überwachenden Claffen richtet. Für je eine folde Claffe wurde eine Remuneration von 20 fl. vorgesehen, während Tirol diese Remuneration per Classe nur mit 10 fl. bemisst.

Was die Bestimmungen über die Pensionierung des Lehrpersonals betrifft, sind hauptsächlich zwei vorgenommene Underungen erwähnenswert. Die erste betrifft die Lehrpersonen, die geistlichen Orden angehören. Denselben wurde für den Fall, als sie auf die Pensionsberechtigung verzichten, die Entrichtung der Pensionstagen nachgesehen. Die Orden ziehen oft Lehrpersonen wieder vom Lehrfach zurück und es erscheint daher zweckmäßig sie für den Fall, als sie für ihre Mitglieder keine Pension beanspruchen, auch von den bezüglichen Beiträgen zu entheben.

Die zweite Anderung betrifft die schon vor dem Jahre 1870 in Verwendung gestandenen Lehrer, die gesetzlich qualificiert sind. Die im Gesetze vom 17. Januar 1870 für diese hinsichtlich der

Einrechnung der frühern Dienstjahre einschränkenden Bestimmungen wurden eliminiert.

Mit Zuschrift der k. k. Statthalterei vom 30. April 1898 Nr. $\frac{1519}{Pr}$ wurde dem Landes-Ausschusse auf Grund Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. April 1898 Zl. 667 die Stellung-

nahme der k. f. Regierung befannt gegeben.

Die Bedenken der Regierung richteten sich hauptsächlich gegen die Einräumung der Besugnis zur Entsendung von Vertretern in den Ortsschulrath an die Eltern schulpflichtiger Kinder, die Vermehrung der vom Landes-Ausschusse in den Bezirks- und Landesschulrath zu entsenden Mitglieder, die Ausschließung der Möglichkeit, einen besonderen administrativen Referenten im Landesschulrathe zu bestellen und endlich gegen die Bestimmung, dass bei Hernzichung von geistlichen Ordenspersonen zur Ertheilung des Volksschulunterrichtes die Rechtsverhältnisse dieser Lehrpersonen durch eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den betreffenden Ordensobern geregelt werden sollen.

Hechte der Gemeinden, die nach wie vor die wesentlichsten Lasten des Schulaufwandes zu tragen haben, als nicht gerechtsertigt und die Durchführung der beantragten Ünderungen, weil eine complicierte Wahl-

ordnung erfordernd, als eine Erschwerung der Berwaltung des Schulwesens.

Für die Vermehrung der vom Landes-Ausschusse zu entsendenden oder zu wählenden Mitglieder in den Bezirks- und Landesschulrath liege ein Bedürfnis nicht vor und zwar um so weniger, als sich der Bezirk und das Land an den Kosten theils gar nicht, theils nur in geringem Maße betheiligen.

Die Eliminierung des administrativen Referenten aus dem Landesschulrathe verstoße gegen die Bestimmungen des § 12 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48 und des § 1 des Reichsgestetzes vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, endlich sei die vorgesehene Regelung der Rechtsperhältnisse der geistlichen Orden angehörigen Lehrpersonen im Wege der Vereindarung nicht im Einklange

mit § 55 des Reichsvolksschulgesetzes.

In der an die k. k. Statthalterei gerichteten Erwiderung des Landes-Ausschusses vom 1. Juni 1898 3. 1961 wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinden auch nach dem neuen Entwurse einen unmittels daren Vertreter im Ortsschulrathe in der Person des Gemeindevorstehers besitzen. Es seien aber auch die Vertreter der Familie als Vertreter der Gemeinde anzusehen, denn es sei durchaus nicht zu befürchten, dass dieselben die materiellen Interessen der Gemeindevertretung gewählt werden. Die Erfahrungen auf sem werden, als solche, die direct von der Gemeindevertretung gewählt werden. Die Erfahrungen auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung in Vorarlberg haben gezeigt, dass gerade die Vertreter der Mindersbemittelten am meisten Sinn und Verständnis für Sparsamseit am rechten Orte und zur rechten Zeit besitzen. Es entspreche nicht der Villigseit, wenn die Wahl durch eine rein auf dem Principe der Interessenvertretung ruhende Körperschaft ersolge. Der Undemittelte habe das gleiche Interesse an der Schule und an der tüchtigen Ausbildung und Erziehung seiner Kinder als der Bemittelte.

Die Forberung der Vermehrung der vom Landes-Ausschusse zu entsenbenden Mitglieder in den Bezirks- und Landesschulrath wurde aufrecht erhalten, die Eliminierung des Referenten in Würdigung der Ausführungen der Regierung fallen gelassen, dagegen die Einschränkung des Stimmrechtes der Landesschulinspectoren in der Weise in Vorschlag gebracht, wie es hinsichtlich der Bezirksschulinspectoren in § 29 des geltenden Tiroler Gesetzes besteht und in § 28 des vorliegenden Entwurfes für Vorarlberg in Vorschlag gebracht wird.

Was die Bebenken der Regierung gegen die stipulierten Bestimmungen über die Nechtsverhältnisse der Lehrpersonen, die geistlichen Orden angehören, anbelange, so komme es dem Landes-Ausschufs nur darauf an, dafür zu sorgen, dass solche Lehrpersonen aus den Schulen Vorarlbergs nicht verdrängt werden können, sondern denselben erhalten bleiben. Er sei daher bereit, entsprechende Modificationen vorzunehmen, soweit dieses die Erreichung des beabsichtigten Zweckes nicht unmöglich mache.

Die Antwort der Regierung (Note der k. k. Statthalterei vom 10. Juli 1898, Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1898, 3. 1591) war nur hinsichtlich des letzterwähnten Punktes eine befriedigende. Die Regierung erklärte nämlich, dass die Bezüge der geistlichen Lehrpersonen im Gesetze selbst ganz unabhängig von dem individuellen Übereinkommen zwischen den Betheiligten festgestellt werden können, und dass zudem für die mit geistlichen Ordenspersonen zu besetzenden Lehrstellen in Ansehung derselben nach dem Entwurfe den Gemeinden das Präsentationsrecht eingeräumt werde, sonach die Erfüllung der Bünsche der Gemeinden hinsichtlich der Anstellung dieser Lehrpersonen ohnehin garantiert erscheine.

Bezüglich der Zusammensetzung des Ortsschulrathes drückte die Regierung die Befürchtung aus, es könnten nach den Borschlägen des Landes-Ausschusses, namentlich in Industrieskädten, Personen zu Mitgliedern des Ortsschulrathes gewählt werden, welche gar kein materielles Interesse am Schicksale der Schulgemeinde hätten. Es würde daher die Absicht des Landes-Ausschusses wohl besser durch die Bestimmung erreicht werden, wenn die Wahl nach wie vor durch den Gemeinde-Ausschuss zu erfolgen hätte, dass aber als diese Vertreter nur Väter von schulpflichtigen Kindern zu wählen wären, wobei behufs Berücksichtigung der verschiedenen Bevölkerungsclassen specielle Anordnungen getroffen werden könnten. In den übrigen Punkten hielt die Regierung ihren frühern Standpunkt aufrecht.

Unterm 6. September 1898 Z. 2851 unterbreitete ber Landes-Ausschuss der k. k. Statthalterei eine neuerliche Eingabe, in der in ausführlicher Weise versucht wurde, die Bedenken der Regierung zu beheben und so die Durchführung der Schulgeschreform zu ermöglichen. Die Gründe, die für die vom Landes Ausschusse beantragte Zusammensehung des Ortsschulrathes sprechen, wurden nochmals aufgeführt und Vorschläge gemacht, die die Behebung aller Bedenken bezweckten. Auf den Vorschlag der Regierung, eventuell festzuschen, dass nur Familienväter als Vertreter der Gemeinde in den Ortsschulzrath zu wählen seien, gieng der Landes-Ausschusse nicht ein, weil zur Besorgung der dem Ortsschulrathe obliegenden Arbeiten sich auch Personen, die nicht gerade Familienväter sind, ganz gut eignen können.

Die Forderung nach Erweiterung des Einflusses des Landes auf das Schulwesen durch entsprechende Jusammensetzung der Bezirksschulräthe und des Landesschulrathes wurde aufrecht erhalten und betont, dass hiebei dem Lande und der Kirche mindestens ein Einfluss in dem Maße und in der Weise eingeräumt werden solle, wie dieses in dem unter der gleichen Statthalterei stehenden Nachdarslande Tirol nach dem dort geltenden Gesetze der Fall sei. Wenn dieser Forderung nicht entsprochen werde, müsse der Landes-Ausschuss zu seinem Bedauern die Reform der vorarlbergischen Schulgesetze als gescheitert betrachten.

Diese Eingabe fand ihre Erledigung in der Eröffnung Seiner Excellenz des Herrn Statthalters vom 18. Februar 1899 Nr. 683.

Der auf die wichtigeren Differenzpunkte sich beziehende Theil der bezüglichen Zuschrift lautet:

"Unter Bezugnahme auf die geschätzte Note vom 6. September 1898 zl. 2851, betreffend die mit der Regierung eingeleiteten Verhandlungen über die vom löbl. Landesausschusse ausgearbeiteten Entwürfe neuer Landesschulgesetze beehre ich mich höslichst mitzutheilen, dass der Herr Minister für Eultus und Unterricht mit Erlass vom 8. Februar 1899 zl. 2987 (v. u. w. mich beauftragt hat, dem löblichen Landes-Ausschusse zu eröffnen, dass die Unterichtsverwaltung im Allgemeinen allen jenen Gesetzes-Anderungen zuzustimmen bereit ist, welche zur Erzielung einer Gleichheit in Bezug auf die Nechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Interessenten mit Tirol in Vorschlag gebracht werden und dass es sehr wünschenswert wäre, in dem Lande, welches bezüglich der übrigen Zweige der politischen Verwaltung mit Tirol ein Verwaltungsgebiet bildet, für ähnliche Verhältnisse gleiche Normen zu schaffen.

Von diesem Gedanken geleitet, würde der Minister keinen Anstand nehmen, das derzeit bestehende factische Stimmenwerhältnis beim Vorarlberger Landesschulrathe dadurch zu einem stadilen, gesetzlich gewährleisteten, Tirol gleichem zu gestalten, als zugestanden würde, das in dem neuen Gesetz die Beschränkung aufgenommen werde, dass für den Fall der Besetzung der Stelle des Landesschulreferenten von den beiden Landesschulinspectoren immer nur Siner — (welcher vom Vorsitzenden von Fall zu Kall bestimmt werden könnte) — stimmberechtiget sein soll.

Aus dem gleichen Grunde könnte wohl auch darauf eingegangen werden, dass die Zahl der Fachmänner aus dem Lehramte beim Bezirksschulrathe (§ 19 lit. a) von 2 auf 1 reduciert werde, müfste aber andererseits die in Vorschlag gebrachte Art der Zusammensehung des Ortsschulrathes durch Heranziehung von Vertretern der Eltern schulpflichtiger Kinder, — selbst in der zuletzt projectierten einschränkenden Form — perhorresciert werden, zumal die Durchführung des Wahlmodus auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen würde, wie dies wohl nicht näher ausgeführt zu werden braucht.

Eine so bedeutende Dissonanz mit allen übrigen Schulaufsichtsgesetzen erscheint übrigens schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil der Gemeinde als dem größten Concurrenzfactor eine entsprechende

Einflusssphäre jedenfalls gewahrt bleiben muß.

Bezüglich der Zuläffigkeit und Art der Anstellung von Ordenspersonen hat der löbliche Landes-Ausschufs das den Gemeinden einzuräumende Präsentationsrecht als genügend acceptiert und hält es der Minister nicht für bedenklich, den Gemeinden auch auf die provisorischen Besetzungen einen Einfluss einzuräumen, insoweit es die Oringlichkeit der betreffenden Verfügung überhaupt zulässt.

Es würde sich demnach in diesem Punkte lediglich darum handeln, das Verhältnis zwischen den, einem geistlichen Orden angehörigen Lehrkräften und den Schulgemeinden in entsprechender Weise als ein öffentlich erechtliches zu statuieren und schon im Gesetz selbst die aus ihrer Sonderstellung resultierenden Abweichungen in Betreff der Anstellung, Bezahlung und Altersversorgung von vornherein so genau als nur möglich festzustellen.

Was die Zuerkennung von Dienstalterszulagen anbelangt, so wird nur speciell auf § 31 des Lehrergesetzes aufmerksam gemacht, wornach für die Zuerkennung von solchen Zulagen Anforderungen gestellt werden, welche sich unter dem allgemeinen — daher besser sich eignenden — Ausdruck "pflichtzemäß" zusammenkassen lassen.

Auch könnte diese Zuerkennung nicht von dem Einverständnisse des Landed-Ausschuffes abhängig

gemacht werden, sondern wäre nur die vorherige Anhörung desselben vorzuschreiben.

Wenn der Herr Minister endlich noch dem Wunsche Ausdruck gegeben hat, dass nach dem neuen Gesetze auch das Land Vorarlberg, ebenso, wie die meisten der übrigen Kronländer einen percentuellen Theil der durch Geschenke, Legate, Stiftungen und andere Juschüsse nicht gedeckten Abgänge auf sich nähne, so wären hiemit die allgemeinen Anforderungen der staatlichen Schulverwaltung erschöpft, welche hiemit dem löblichen Landes-Ausschusse als Directive bei der Umarbeitung der Gesetzentwürfe als Basis bekannt gegeben werden und welche gleichzeitig die äußerste Grenze des Entgegenkommens bilden, über welche hinaus im Interesse einer möglichst einheitlichen Schulgesetzgebung nicht gegangen werden kann.

Die Überprüfung der Detail-Bestimmungen, welche der Serr Minister zur Vereinfachung und Beschleunigung der Umarbeitung — jedoch ohne Präjudiz für eine etwaige spätere Überprüfung — den allgemeinen Forderungen zugleich angeschlossen hat, und welche nachstehend bekannt gegeben wird, bietet im Übrigen nur geringen Anlass zur Bemängelung und dürfte nach Annahme des Ministers die Vornahme einzelner Ergänzungen und Abänderungen keinen Schwierigkeiten begegnen."

Es werden hieran einige von der Regierung gewünschte Anderungen, die theilweise durch die obigen Ausführungen bedingt erscheinen, theilweise weniger belangreich sind, aufgeführt, gegen deren Aufnahme nicht der mindeste Anstand obwaltet.

Die Zuschrift schließt mit folgendem Passus:

"Über die weitere Entwickelung der Angelegenheit bin ich vom Minister zur ehesten Berichter"stattung aufgefordert worden, weshalb ich mir erlauben muß, an obige Darstellung der Stellungnahme "des Ministeriums für Cultus und Unterricht das Ersuchen zu knüpfen, daß der löbliche Landes-Ausschuss "durch thunlichst baldige Bekanntgabe seine Aufnahme der obigen Mittheilungen und der weiteren Ent-"schließungen mich in die Lage versetzen möge, dem erwähnten Auftrage baldigst nachkommen zu können."

Wenn nun auch den Anforderungen und Wünschen des Landes-Ausschusses nur zum Theil entsprochen wurde, kann doch nicht verkannt werden, dass die Regierung in zwei wesentlichen Punkten und zwar bezüglich der Zusammensetzung des Landesschulrathes und hinsichtlich Verwendung der Ordenspersonen ein gewisses Entgegenkommen gezeigt hat. Die von der Regierung gewährten Zugeskändnisse werden in dem oben mitgetheilten Erlasse als die äußerste Grenze des Entgegenkommens bezeichnet, über welche hinaus im Interesse einer möglichst einheitlichen Schulgesetzgebung nicht gegangen werden könne.

Unter folden Verhältnissen beschlofs der Landes-Ausschufs in die Umarbeitung der Gesetzentwürfe unter Berücksichtigung der Anschauungen und Forderungen der Regierung einzugehen und setze diese hievon in einer an die k. k. Statthalterei gerichteten Zuschrift vom 27. Februar d. J. 3. 926 in Kenntnis.

Hiebei wurde noch Folgendes bemerkt:

"Nachdem indessen nach der nunmehr von der Regierung proponierten künftigen Zusammensetzung des Landesschulrathes hinsichtlich der Vertreter des Landes und der Kirche denn doch nicht genau ein gleiches Verhältnis besteht als wie in Tivol, indem in Vorarlberg schon die Verhinderung eines der bezeichneten Mitglieder hinreicht, um eine Ünderung im Verhältnis der Vertretungsgruppen herbeizusühren, während diese in Tivol erst dei Verhinderung zweier Mitglieder eintritt, erachtet es der Landes-Ausschuss für nothwendig, daß für die Vertreter des Landes das Ersatzmannsystem eingeführt werde, ähnlich wie es hinsichtlich der Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe schon factisch besteht, nur sollte gleich im Gesetz siriert werden, daß in Verhinderungsfällen die auf Grund der L. D. gewählten Ersatzmänner der in den Landesschulrath entsendeten Mitglieder (jedes Landes-Ausschussisted hat nach der L. D. seinen bestimmten Ersatzmann) zu den Landes-Schulraths-Sitzungen heranzuziehen seien, vorauszgest, daß der Vorsitzende von der Verhinderung eines Mitgliedes rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird. Der Gleichförmigkeit halber würde es sich dann empfehlen, auch für die vom Landes-Ausschusschusse in Bezirfsschulrath gewählten Mitglieder ebenfalls Ersatzmänner aufzustellen.

Was die Statuierung des Verhältnisses zwischen den einem geistlichen Orden angehörigen Lehrefräften und den Schulgemeinden als ein öffentlicherechtliches durch das Gesetz selbst anbelangt, so kann dieses hinsichtlich des Gehaltes ähnlich wie im Tiroler Gesetz geschehen. Was die Pensionssondstaze betrifft, sollte dieselbe geistlichen Lehrpersonen, die bei Übernahme des Dienstes Verzicht auf die Pensionseberechtigung leisten, erlassen werden.

In allen übrigen im oben citierten Erlasse berührten Punkten besteht keine Unklarheit mehr und dürfte hinsichtlich der Textierung leicht ein volles Sinverständnis mit der k. k. Regierung erzielt werden können."

Der Landes-Ausschufs übermittelt in den anruhenden Gesetzentwürfen das Resultat seiner langen Berhandlungen und Vorarbeiten dem hohen Landtag und unterbreitet diesem folgenden

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Den beiliegenden Gesetzentwürfen und zwar:

- a. betreffend die Schulaufficht,
- b. betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen und c. betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen wird die Zustimmung ertheilt.

Bregenz, am 28. Februar 1899.

Der Candes=Ausschuss.

Martin Thurnher, Referent.



Beilage XVIII A.

Gesetz vom....

wirksam für das Land Vorarlberg

betreffend die Schulaufsicht.

über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

I. Der Ortsschulrath.

§ 1.

Die aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen, zu welchen die Alltags- und Fortbildungsschulen, Kindergärten (Bewahranstalten) und die weiblichen Arbeitsschulen zu rechnen sind, stehen unter der Aufsicht des Ortsschulrathes.

Bon der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen Übungsschulen, dann sämmtliche Privatschulen, sowie die Anstalten für nicht vollsinnige und sittlich verwahrloste Kinder ausgenommen.

§ 2.

Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern ber fatholischen Kirche, ber Schule, ber die Schulgemeinde bilbenden Ortsgemeinden und aus dem Ortsschulaufsehern).

Außerdem ist der Schulpatron, wo ein solcher besteht, berechtigt, als Mitglied in den Ortsschulzrath einzutreten und an den Verhandlungen desselben persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht theilzunehmen.

§ 3.

Die religiösen Interessen der Schuljugend werden von Seile der katholischen Kirche im Ortsschulrathe vertreten durch den Seelsorger, in dessen Seelsorgegebiet die Schule liegt, oder den von der kirchlichen Oberbehörde bezeichneten Priester.

Befinden sich in einer Schulgemeinde mehrere in verschiedenen Seelsorgegebieten gelegene Schulen, so entscheidet die kirchliche Oberbehörde, welcher von den Seelsorgern dieser Gebiete in den Ortsschulrath einzutreten hat.

Es nehmen jedoch auch die andern Seelsorger an den ihre Schulen betreffenden Verhandlungen mit berathender Stimme theil.

§ 4.

Der Vertreter der Schule im Ortsschulrathe ist ber Leiter der Schule.

Ilnterstehen dem Ortsschulrathe mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen
in der Kategorie am höchsten stehenden in den
Ortsschulrath. Bei gleicher Kategorie der Schulen
bestimmt der Bezirksschulrath denjenigen Leiter,
welcher in den Ortsschulrath einzutreten hat; es
nehmen jedoch auch die Leiter der andern Schulen
an den ihre Anstalt betreffenden Berhandlungen
mit berathender Stimme theil. Wird eine öffentliche Schule durch Lehrkräfte versehen, welche einem
geistlichen Frauenorden angehören, so steht es der
Leiterin dieser Schule zu, sich an den Verhandlungen des Ortsschulrathes über diese Schule durch
einen Vertreter mit berathender Stimme zu detheiligen.

§ 5.

Die Vertreter der Ortsgemeinde im Ortsschulzrathe werden von dem Gemeinde-Ausschusse, und wenn derselben Schulgemeinde mehrere Ortsgemeinden ganz oder zum Theile angehören, von den betheiligten Gemeinde-Ausschüssen über Aufforderung des Vorsigenden des Bezirksschulrathes nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt. Außerdem tritt der Gemeindevorsteher des Schulzortes als solcher in den Ortsschulrath ein.

Die Zahl der Vertreter beträgt mindestens zwei und höchstens fünf; dieselbe wird vom Bezirks-schulrathe bestimmt und auf die betreffenden Orts-

gemeinden mit Berücksichtigung der Besteuerung und der Zahl der Bevölkerung derselben vertheilt.

Die Gemeindevertretung des Schulortes wählt

außerdem zwei Ersatmänner.

Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren. Die Gewählten verbleiben auch nach Abslauf dieser Zeit dis zur Constituierung des neuen Ortsschulrathes im Amte. Die Wiederwahl ist zulässig.

Im Falle des Ausscheidens eines Gewählten ist sofort eine Ersatzwahl auf die noch übrige Dauer

der Functionsperiode vorzunehmen.

§ 6.

Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeinde-Vertretung einer dem Ortsschulrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrathe zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeinde-Vertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrathes war.

§ 7.

Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können durch den Bezirksschulrath in mehrere Schulstreise getheilt werden. In diesem Falle wird für jeden dieser Schulkreise ein besonderer Ortsschulrath mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gewählt werden.

§ 8.

In Schulgemeinden, in denen Kinder, welche nicht der katholischen Kirche angehören, die öffent-lichen Bolksschulen besuchen, hat der Ortsschulrath einen von ihm gewählten Beirath der betreffenden Confession zu jenen Berhandlungen, welche die religiösen Interessen dieser Kinder zum Gegenstande haben, beizuziehen.

§ 9.

Der Ortsschulrath ist verpslichtet, für die Befolgung der Schulgesetze, sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und für die denselben entsprechende zweckmäßige Einrichtung des Schulzwesens im Orte zu forgen.

Insbesondere hat derselbe:

- 1. dafür zu forgen, dafs die Lehrer ihre Gehaltsbezüge in der gehörigen Weise, zu rechter Zeit und ungeschmälert erhalten;
- 2. die Verwaltung des etwa vorhandenen Localfculfondes, sowie des Schustiftungs = Vermögens, soweit darüber nicht andere Veftimmungen stiftungsgemäß getroffen sind, zu überwachen;
- 3. das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen, und das ersforderliche Inventar zu führen;
- 4. für die Beschaffung und Instandhaltung der von der Schulgemeinde zu leistenden Schulzerfordernisse Sorge zu tragen;
- 5. die Schulbücher und andere Unterftützungsmittel für arme Schulkinder zu beforgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, die nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichts-Erfordernisse Sorge zu tragen;
- 6. die jährlichen Voranschläge für die Dotationsund sonstigen Schulerfordernisse, soweit hiefür nicht besondere Organe bestellt sind, zu verfassen, dieselben an die Gemeinde-Vertretung zu leiten, und über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;
- 7. für die sichere Aufbewahrung der der Schule gehörigen Wertpapiere, Urfunden, Fassionen u. s. w. Sorge zu tragen;
- 8. die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, über die Aufnahme von Kindern aus fremden Schulsprengeln zu entscheiden, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu fördern und die Strafanträge wegen Vernachlässigung desselben an den Bezirksschulrath zu stellen;
- 9. die durch den Lehrplan feftgesetzten wöchentlichen Lehrstunden auf die einzelnen Tage der Woche zu vertheilen und zu bestimmen, zu welchen Tagesstunden der Unterricht zu ertheilen sei;
- 10. die Einhaltung der vorgeschriebenen Unterrichtszeit zu überwachen;
- 11. die Disciplin in den Schulen, sowie das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule zu überwachen, Beschwerden über den

- Lebenswandel des Lehrpersonals zu prüfen, beziehungsweise die geeigneten Schritte zur Abhilfe einzuleiten;
- 12. den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;
- 13. Streitigseiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern, soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen, nach Thunlichkeit auszugleichen;
- 14. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath auch Anträge zu stellen jederzeit berechtiget ist;
- 15. bei Besetzung der Lehrerstellen nach Anordnung des Gesetzes mitzuwirken;
- 16. ben Lehrpersonen Urlaub bis zu 3 Tagen zu gewähren.

Außerdem steht dem Ortsschulrathe jener Wirkungskreis zu, der ihm durch die übrigen Schulgesetz zugewiesen ist.

§ 10.

Die Mitglieber des Ortsschulrathes wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Borsitzenden und dessen Stellvertreter. Dem Berstreter der Kirche steht es frei, die auf ihn gesallene Bahl abzulehnen. Die Lehrer an den Bolksschulen fönnen als Vorsitzende oder deren Stellwertreter nicht gewählt werden. Ist sowohl der Borsitzende als auch dessen Stellwertreter verhindert, so führt das älteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.

Die Constituierung des Ortsschulrathes ist den Gemeindevertretungen der der Schulgemeinde angehörigen Ortsgemeinden und dem Bezirksschulrathe anzuzeigen.

§ 11.

Der Ortsschulrath besorgt die ihm obliegende Schulaufsicht durch den Ortsschulaufseher, welcher nach Anhörung der eingeschulten Ortsgemeinden von dem Bezirksschulrathe aus den im Schulorte wohnenden Personen, mit Ausnahme der Lehrer an den Bolksschulen, auf die Funktionsdauer des Ortsschulrathes ernannt wird. Hiebei ist auf angemessen Bildung und Sachkenntnis besonders Rücksicht zu nehmen. Wo sich die Wirksamkeit des

Ortsschulrathes auf mehrere Schulen erstreckt, können mehrere Ortsschulaufseher bestellt werden.

Der Ortsschulaufseher ist kraft seiner Ernennung Mitglied des betreffenden Ortsschulrathes, und sollte er diese Sigenschaft bereits als Vertreter der Ortsgemeinde besitzen, so erlischt mit seiner Ernennung dieses Mandat und ist für dasselbe im Sinne des § 5 ein Ersatmann als Mitglied in den Ortsschulrath einzuberusen.

Die Funktionen des Vorsitzenden des Ortsschuls rathes und die des Ortsschulaufsehers können nicht in einer Verson vereinigt werden.

§ 12.

Der Ortsschulaufseher ist zum öftern Besuche ber Schule verpflichtet; er hat sich mit dem Leiter ber Schule in stetem Einvernehmen zu halten und seine Wahrnehmungen dem Ortsschulrathe mitzutheilen. An Schulen, an denen sich mehrere Lehrer befinden, ist er berechtigt, den Lehrerconferenzen beizuwohnen.

Die Schulen zu besuchen, um von dem Ausstande derselben Kenntnis zu nehmen, sind alle Mitglieder des Ortsschulrathes berechtigt. In Aussübung dieses Rechtes und behufs Erfüllung der durch § 3 dieses Gesetzes gestellten Aufgabe steht es dem Bertreter der katholischen Kirche im Ortsschulrathe insbesondere zu, sich jederzeit auch von dem Stande der sittlichereligiösen Erziehung Kenntnis zu verschaffen und über etwa wahrgenommene Gebrechen im Ortsschulrathe Mittheilung zu machen, beziehungsweise Anträge zu stellen.

Die Befugnis, Anordnungen zu treffen, steht jedoch bloß dem gesammten Ortsschulrathe innerhalb seines Wirkungskreises zu.

§ 13.

Der Ortsschulrath versammelt sich in der Regel einmal im Monate zu einer ordentlichen Sigung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muß, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine außersordentliche Versammlung einberufen.

§ 14.

Zu jeder Sitzung sind sämmtliche Mitglieder des Ortsschulrathes einzuladen. Zur Beschluss-

fähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder erfordert. Kommt zu einer Sitzung die beschlußfähige Anzahl nicht zusammen, und kann dieselbe nicht sofort durch Einberufung der Ersatmänner erzielt werden, so hat der Vorsitzende binnen 8 Tagen die Mitglieder, und zwar unter Androhung einer Gelbstrafe von 1 die 10 Gulden für den Fall nicht genügender Entschuldigung des Ausdleidens einzuderusen und gleichzeitig die Ersatmänner soweit nothwendig einzuladen.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefast; bei Stimmengleichheit entscheidet der Borsitzende. Über die Sitzung ist ein einfaches Protokoll zu führen.

Der Vorsitzende vertritt den Ortsschulrath nach außen und hat für die pflichtmäßige Erfüllung des Wirkungskreises des Ortsschulrathes Sorge zu tragen; er vertheilt nach Bedarf die Geschäfte an die übrigen Mitglieder, vollzieht die Beschlüsse und beforgt die laufenden Geschäfte. Er ist derechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, welche den bestehenden Vorschriften zuwiderlausen, einzustellen, hat aber solchenfalls den Gegenstand binnen drei Tagen an den Bezirksschulrath zur Entscheisdung zu leiten.

Beschwerben gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirkschulrath. Dieselben sind binnen vierzehn Tagen nach Ersöffnung beim Ortsschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, wenn es sich nicht um Anordnungen handelt, deren Bollzug ohne Gefährbung der Gesundheit der Schüler oder eines sonstigen öffentlichen Interesses nicht verschoben werden kann; handelt es sich um solche Anordnungen, so ist dies in der Erledigung ausdrücklich mit dem Bedeuten anzuführen, dass die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 15.

Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung von Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§ 16.

In Angelegenheiten, die so dringlich find, dass weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine außerordentliche einberufen werden kann,

darf der Vorsitzende selbständig Verfügungen treffen, er mufs jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortsschulzrathes einholen.

§ 17.

Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch.

Für die damit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz von der Schulgemeinde geleistet.

§ 18.

Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes in den Ortsschulrath (§ 6), sowie der Übernahme des Amtes und der Geschäfte des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters (§ 10) seitens der Vertreter der Ortsgemeinden wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbuße dis zu 100 fl. bestraft, und es ist zugleich die Neuwahl vorzunehmen.

Der Landesschulrath kann sowohl den Borssitzenden, als auch die Mitglieder des Ortsschulsrathes, wenn sie ihre Pflichten vernachlässigen oder verletzen, mit Ordnungsstrafen dis zu 100 fl. belegen.

Der Ortsschulaufseher kann, wenn er seine Pflichten nicht erfüllt, vom Bezirksschulrathe seines Amtes enthoben werden.

§ 19.

Wenn ein Ortsschulrath die ihm obliegenden Aufgaben in erheblicher Weise vernachlässigt, die Weisungen der höheren Schulbehörden in Bollzug zu setzen verweigert, oder wenn ihm überhaupt die Besorgung der Geschäfte ohne Gesährdung der Aufgaben der Schule nicht weiter überlassen werden kann, so ist der Landesschulrath berechtigt, denselben über Antrag oder nach Anhörung des Bezirksschulrathes aufzulösen. Gleichzeitig sind die nöthigen Borkehrungen für die provisorische Fortsührung der Geschäfte und für die Neuwahl und Constituierung des neuen Ortsschulrathes zu treffen.

§ 20.

Die nach den obigen Bestimmungen auferlegten Geldstrafen werden im politischen Wege eingebracht und kließen in den Lokalschulkond.

II. Der Bezirks = Schulrath.

§ 21.

Die nächst höhere Aufsicht über die dem Ortssschulrathe unterstehenden öffentlichen Bolksschulen und Anstalten wird von dem Bezirks-Schulrathe geführt.

Ueber die in das Gebiet des Volksschulwesens gehörigen Privatschulen und Anstalten, inclusive jener für nicht vollsinnige und sittlich verwahrloste Kinder steht dem Bezirksschulrathe die unmittelbare Aufsicht zu.

§ 22.

Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach

mit den politischen Bezirken zusammen.

Sollte eine Gemeinde des Landes im Laufe der Zeit ein eigenes Statut erhalten, so wird im Wege eines Speciallandesgesetzes die Vildung eines eigenen Schulbezirkes für dieselbe verfügt und die Art und Weise der Zusammensetzung des bezügzlichen Bezirksschulrathes festgesetzt werden.

§ 23.

Der Bezirksschulrath besteht:

- a) aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden; der Stellvertreter desselben ist derjenige, der ihn in der Amtsleitung der politischen Bezirksbehörde vertritt;
- b) aus einem Vertreter der katholischen Kirche, welcher über Aufforderung des Vorsitzenden von der kirchlichen Oberbehörde aus den im Schulbezirke wohnhaften Geiftlichen ernannt wird;
- c) aus dem Bezirksschulinspector, bezw. den Bezirksschulinspectoren (§ 29);
- d) aus einem Fachmanne im Lehramte, welcher von der Bezirksconferenz der Lehrer in geheimer Abstimmung gewählt wird;
- e) aus zwei vom Landesausschusse gewählten Mitgliedern. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirk befindlichen Gemeinde gewählt zu werden; der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulzrathe zur Folge,

Für die unter ad e bezeichneten Mitglieder werden vom Landesausschusse zwei Ersatzmänner gewählt. Hinsichtlich der Wählbarkeit gelten die gleichen Bestimmungen wie hinsichtlich jener der Mitglieder.

§ 24.

In Bezirken, in denen Kinder, welche nicht der katholischen Kirche angehören, die Schulen besuchen, hat der Bezirksschulrath einen von ihm gewählten Beirath der betreffenden Confession zu jenen Verzhandlungen, welche die religiösen Interessen dieser Kinder zum Gegenstande haben, beizuziehen.

§ 25.

Die unter lit. b, d und e ber §§ 23 und 24 stattsindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung durch den Landeschef und gelten auf sechs Jahre. Die ernannten und erwählten Mitglieder verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit dis zur erfolgten neuen Ernennung beziehungsweise Neuwahl, im Amte.

§ 26.

Zum Wirkungskreise bes Bezirksschulrathes gehört:

1. Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach außen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere;

2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für

den Vollzug derfelben;

3. die Leitung der Berhandlungen über die Regulierung und Erweiterung der beftehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, über Außeund Einschulungen, über die Richtigstellung der Schulsossionen, die Oberaufsicht über die Schulsbauten und überhaupt über die Beschaffung der sachlichen Erfordernisse der Volksschulen;

4. die Ausübung des Schutzrechtes des Staates über die Localschulfonde und Schulstiftungen, soweit dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, oder diese Wirksamkeit einer anderen Behörde vor-

behalten ist;

5. der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen öconomischen Beziehungen, die Entscheidung in erster Justanz in Angelegenheiten der Activitäts= bezüge, die Verforgungsgebüren, infofern diese Bezüge und Gebüren nicht aus Staats- oder Landesmitteln, beziehungsweise aus dem Lehrerpensions=

fonde zu leisten sind;

6. die provisorische Besetzung erledigter Lehr= stellen und die provisorische Versetzung der Lehrspersonen aus Dienstesrücksichten nach Anhörung des betreffenden Ortsschulrathes, die Bestellung der Nebenlehrer und der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten über Vorschlag desfelben, ferner die in den Schulgesetzen normierte Mitwirkung bei definitiver Besetzung erledigter Lehrstellen;

7. die Antragstellung über Verleihung von Dienstalterszulagen, Remunerationen und Aushilfen

an die Lehrpersonen des Schulbezirkes;

8. die Untersuchung der Dienstesvergehen des Lehrpersonals und nach Erfordernis die Antrag=

stellung an den Landesschulrath;

9. die Beförderung der Fortbildung des Lehr= personals, die Veraustaltung der Bezirkslehrer=Con= ferenzen, die Aufficht über die Lehrmittel, die Schul= und Lehrerbibliotheken;

10. die Urlaubsertheilung bis zu vier Wochen und die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an

Lehrpersonen;

11. die Anordnungen zur Constituierung der Ortsschulräthe, die Ernennung der Ortsschulauf= seher, die Förderung und Ueberwachung der Wirksamfeit derselben;

12. die Veranlassung außerordentlicher Inspec=

tionen der Schulen;

13. die nach Anhörung des Ortsschulrathes vor= zunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunftes für die gesetzlichen Ferien bei den öffentlichen Volksschulen;

14. die Erstattung von Gutachten, Auskünften, Anträgen und periodischen Schulberichten an den

Landesschulrath.

Außerdem steht dem Bezirksschulrath derjenige Wirkungsfreis zu, der ihm durch die übrigen Schul= gesetze zugewiesen ift.

§ 27.

Der Bezirksschulrath versammelt sich in der Regel alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung.

Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muss auf Antrag zweier Mitglieder eine außerordentliche Versammlung einderufen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen oder ein Antrag zu erstatten ift, werden in Sikungen behandelt.

In dringlichen Fällen kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind, unmittelbar Verfügungen treffen, er muß jedoch hinsichtlich der Fortdauer derselben in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Vezirksschulrathes einholen.

\$ 28.

Zur Beschlussfähigkeit wird die Einladung sämmtlicher Mitglieder unter Mittheilung der Tagesordnung und die Anwesenheit der Mehrheit derselben erfordert.

Bei Verhinderung eines der im § 23 e bezeich= neten Mitglieder ist für den Fall, als die Verhin= derung rechtzeitig zur Kenntnis des Vorsitzenden gebracht wird, der für dasselbe bestimmte Ersatzmann einzuberufen.

Das ungerechtfertigte Ausbleiben eines Mitzgliedes von den Sitzungen kann vom Landesschulzrathe mit einer Gelbbuße bis 100 Gulden geahndet werden; die eingehenden Geldbeträge werden im politischen Wege eingebracht und fließen in den Normalichulfond.

Die Beschlüsse werben durch absolute Stimmensmehrheit gesasst. Wenn mehrere Bezirksschulsinspectoren bei der Sitzung anwesend sind, so hat jeder nur bezüglich jener Angelegenheiten, welche den ihm zugewiesenen Inspectionsbezirk betreffen, das Stimmrecht auszuüben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende; derselbe ist auch berechtigt, die Ausstührung von Beschlüssen, die den bestehenden Vorschriften zuwiderlausen, einzustellen, er hat jedoch hierüber längstens binnen drei Tagen die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen.

Mitglieder des Bezirksschulrathes dürfen bei der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche ihre persönlichen Interessen betreffen, nicht anwesend sein.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath. Dieselben sind binnen 14 Tagen nach Eröffnung beim Bezirksschulrathe einzubringen und haben auf-

schiebende Wirkung, insofern es sich nicht um Ansordnungen handelt, deren Bollzug ohne Gefährdung der Gesundheit der Schüler oder eines sonstigen öffentlichen Interesses nicht verschoben werden kann; handelt es sich um solche Anordnungen, so ist dies in der Erledigung ausdrücklich mit dem Bedeuten anzuführen, dass die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 29.

Die dem Staate zustehende Aufsicht über das Volksschulwesen des Schulbezirkes wird in Bezug auf Erziehung und Unterricht zunächst durch den Bezirksschulinspector ausgeübt.

Der Bezirksschulinspector wird auf Grund eines Ternovorschlages des Landesschulrathes vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt.

Jedem Bezirksschulinspector wird ein Inspectionsbezirk zugewiesen; dieser Inspectionsbezirk kann entweder einen oder mehrere Schulbezirke umfassen, oder es können für einen Schulbezirk nach Bedürfnis zwei oder mehrere Inspectoren bestellt werden. Den Inspectionsbezirk bestimmt über Antrag des Landesschulrathes der Minister für Cultus und Unterricht.

Werden die Bezirksschulinspectoren dem Bezirksschulrathe entnommen, so erlischt mit ihrer Erenennung ihr bisheriges Mandat im Bezirksschulzathe, und es ist wegen der Ergänzung der Jahl der Mitglieder das Entsprechende vorzukehren.

Der Minister für Cultus und Unterricht kann nach Anhörung oder über Antrag des Landesschuls rathes den Bezirksschulinspector jederzeit, ohne Angabe von Gründen vom Amte entheben.

Wird der Bezirksschulinspector dem Lehrpersonale der Volksschule entnommen, so wird ihm nach Ersfordernis vom Landesschulrathe auf die Dauer dieser Function die nothwendige Aushilse dei dem Unterrichte an der eigenen Schule auf Kosten des Normalschulsondes beigegeben.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen steht der kirchlichen Oberbehörde zu; die staatliche Aufsicht hat sich diesbezüglich lediglich auf die Wahrung der allgemeinen Schul= und Unterrichtsordnung zu beschränken.

§ 30.

Die besonderen Obliegenheiten des Bezirksschulinspectors sind:

- 1. Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Inspection der Schulen seines Bezirkes berufen und hat dabei wahrgenommenen Gesetzwidrigkeiten und Uebelständen, so weit thunlich, sofort abzuhelsen. Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat derselbe seine Aufmerksamkeit vorzugs-weise zu richten:
- a) auf die Wirksamkeit der Ortsschulräthe und der Ortsschulaufseher;
- b) auf die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Schulkinder;
- c) auf die Tüchtigkeit, den Fleiß und das Ber= halten des Lehrpersonals, auf die berufliche Fortbildung der Lehrpersonen und deren et= waige Nebenbeschäftigung;
- d) auf den Schulbesuch, auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Lehrmethode, auf die Fortschritte der Schulkinder im allgemeinen und in den einzelnen Unterrichtsgegenständen, ferner auf die in der Schule herrschende Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit;
- e) auf die eingeführten Schulbücher, Lehrmittel und Lehrbehelfe und auf die innere Einrichtung der Schule;
- f) auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule, auf den Bauzustand des Schulhauses, auf die Beschaffenheit der Schullokalitäten, der Schulsgärten und der Schuleinrichtung.

Der Bezirksschulinspektor ist befugt, von den Protokollen des Ortsschulrathes Ginsicht zu nehmen und denselben durch den Vorsitzenden zu einer Sitzung einzuberufen.

Er hat den Lehrern in didaktisch=pädagogischen Angelegenheiten Rathschläge zu geben und zur Abstellung der in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelstände an Ort und Stelle, jedoch nicht vor den Schülern, mündliche Weisungen zu ertheilen und bei Pflichtwidrigkeiten mit Warnungen gegen die Lehrer vorzugehen.

Das Lehrpersonal ist verpflichtet, dem Bezirksschulinipektor Auskunft zu geben und den mündlichen Weisungen desselben Folge zu leisten.

2. Bei dem Besuche von Privat-Lehr= und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspektor darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

3. Die Bezirksschulinspektoren haben jedesmal nach der Inspektion der Schulen Bericht über ihre Wirksamkeit an den Bezirksschulrath unter Beifügung der erforderlichen Anträge und unter Anführung der an Ort und Stelle ertheilten Wei= sungen zu erstatten.

Diese Berichte sind vom Bezirksschulrathe in der nächsten Sitzung in Verhandlung zu nehmen.

- 4. Der Bezirksschulinspektor leitet die Bezirks= lehrerkonferenzen.
- 5. Er führt das Referat über die didaktisch= pädagogischen Geschäfte des Bezirksschulrathes und über die Besetzung erledigter Lehrstellen.
- 6. Er unterzeichnet nebst dem Vorsitzenden die Verwendungszeugnisse für die Lehrpersonen. Der Bezirksschulrath ist verpflichtet, allen Anträgen, welche sich auf definitive Besetzung erledigter Lehr= stellen, auf Gewährung von Dienstalterszulagen, auf Altersverforgung oder Disziplinarbehandlung des Lehrpersonales beziehen, das Gutachten des Bezirksschulinspektors beizufügen.

§ 31.

Neben dem Bezirksschulinspektor sind auch die übrigen Mitglieder des Bezirksschulrathes berechtigt, unter der im § 12, Abs. 3, enthaltenen Beschränkung die dem Bezirksschulrathe unterstehenden Schulen des Bezirkes zu besuchen.

In Ausübung dieses Rechtes und im Sinne des § 3 dieses Gesetzes steht es dem Vertreter der Kirche (§ 23, lit. b) insbesondere zu, sich jederzeit auch von dem Stande der sittlich-religiösen Erziehung Kenntnis zu verschaffen und über etwa wahrgenommene Gebrechen im Bezirksschulrathe Mittheilung zu machen, beziehungsweise Anträge

Sofern die von der firchlichen Oberbehörde zur Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiösen Übungen aufgestellten Organe innerhalb ihres Wirkungsfreises Anlass zu Beschwerden fin= den, so steht es ihnen zu, dieselben an den Vor= sitzenden des Bezirksschulrathes zu leiten, welcher verpflichtet ift, sie im Bezirksschulrath zur Ver= handlung zu bringen.

§ 32.

Dem Bezirksschulrathe und dem Bezirksschul= inspettor fommt das Prädifat "f. f." zu.

Der Vorsitzende des Bezirksschulrathes vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kangleierfordernisse besorgt die Bezirks=

behörde.

Den Anspruch ber Bezirksschulinspektoren und der Mitglieder des Bezirksschulrathes auf den Ersatz von Reise- und Zehrungsauslagen regeln besondere Vorschriften.

III. Der Landesschulrath.

§ 33.

Der k. k. Landesschulrath ist die oberfte Schulaufsichtsbehörde im Lande mit dem durch die Gesetze ihm zugewiesenen Wirkungskreise.

Demfelben unterstehen:

- 1. Sämmtliche dem Gebiete des Volksschulwesens angehörigen Unterrichts- und Erziehungsanstalten;
- 2. die Bilbungsanstalten für Lehrer und Lehrer rinnen der Bolksschulen;
- 3. die Gymnafien, Realgymnafien und Realsschulen, sowie alle in das Gebiet derfelben fallens den Privatlehranstalten.

§ 34.

Der Landesschulrath besteht:

- 1. Aus dem Landeschef oder dem von ihm beftellten Stellvertreter als Vorsitzenden;
 - 2. aus zwei fatholischen Geiftlichen;
- 3. aus drei vom Landesausschuffe aus seiner Mitte belegierten Mitgliedern;
- 4. aus dem Referenten für die administrativöfonomischen Angelegenheiten;
 - 5. aus zwei Landesschulinspektoren;
 - 6. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes.

Für die Mitglieder ad 3 sind in Verhinderungsfällen die für dieselben auf Grund des § 13 L. D. gewählten Landesausschufs-Ersatmitglieder einzuberufen, wenn die Verhinderung dem Vorsitzenden rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wird.

Im Falle die unter ad 4 bezeichnete Referentenstelle besetzt und trotzem die zwei Landesschulinspektorstellen aufrecht erhalten werden, ist bei den Verhandlungen des Landesschulrathes nur einer der beiden ad 5 aufgeführten Landesschulinspektoren kimmberechtigt und zwar jeder nur bezüglich jener Angelegenheiten, welche den ihm zugewiesenen Wirkungskreis betreffen. Wenn Zweifel entstehen, welchem der beiden Inspektoren das Stimmrecht zukommt, entscheidet hierüber von Fall zu Fall der Vorsitzende.

\$ 35.

Die im § 34 unter 3. 2, 4, 5 und 6 angeführten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht ernannt. Hinschtlich der unter 3. 2 genannten Mitglieder steht dem Bischofe ein Vorschlagsrecht zu. Der Minister für Kultus und Unterricht hat in Bezug auf die Ernennung des administrativ sösonomischen Referenten mit dem Minister des Innern sich ins Einvernehmen zu setzen.

Die Funktionsdauer der im § 34 unter 3. 2 und 6 erwähnten Mitglieder beträgt sechs Jahre, jene der drei gewählten Landesausschussbeisitzer, beziehungsweise deren Ersatmänner, richtet sich nach der Dauer ihres Mandates. Die Ernannten und Erwählten verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit dis zur erfolgten neuen Ernennung, bezw. Neuwahl im Umte.

Der Unspruch der Mitglieder des Landesschulzrathes auf Ersatz der Reisez und Zehrungskosten, ferner die Dienststellung und die Bezüge des administrativösonomischen Referenten und der Landesschulinspektoren, sowie die Funktionsgebür der Mitglieder des Lehrstandes sind durch besondere Borschriften geregelt.

Die politische Landesstelle hat dem Landesschulrathe die erforderlichen Hilfsarbeiter beizustellen.

§ 36.

Wenn in Schulangelegenheiten die religiösen Interessen anderer Confessionen als der katholischen zur Behandlung gelangen, so hat der Landesschulzrath einen von ihm gewählten Beirath der betrefenden Confession beizuziehen.

§ 37.

Außer den in § 33 aufgeführten Agenden kommt dem Landessschulrathe zu:

- 1. die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsichulräthe;
- 2. die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelsschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte;
- 3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen;
- 4. die Erstattung von Jahresberichten über ben Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht.

§ 38.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen unter Mittheilung der Tagesordnung. Er muss eine Sitzung anordnen, wenn wenigstens zwei Mitglieder es verlangen.

Angelegenheiten, rücksichtlich beren eine allgemeine Anordnung oder eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten abzugeben oder ein Antrag zu stellen ist, werden collegialisch behandelt, alle anderen unter der Verantwortung des Vorsitzenden erledigt.

In dringlichen Fällen kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind, unmittelbar Verfügungen treffen; er muß jedoch hinsichtlich der Fortdauer derselben in der nächsten Sizung die Genehmigung des Landesschulrathes einholen.

Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sigung mit berathender Stimme beiwohnen.

§ 39.

Zur Beschlussfähigkeit des Landesschulrathes wird die Einladung fämmtlicher Mitglieder und die Anwesenheit der Mehrheit derfelben erfordert.

Sinsichtlich Einberufung der Ersatzmitglieder der Delegierten des Landes-Ausschusses ist nach § 34 vorzugehen.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefast. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Borsitzende, der auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die den bestehenden Borschriften zuwiderlausen, einzustellen; er muss sedoch darüber mit Beschlennigung die Entscheidung des Ministers für Cultus und Unterricht einholen.

Mitglieder bes Landesschulrathes bürfen bei ber Berathung und Abstimmung über Angelegen= heiten, welche ihre persönlichen Interessen betreffen, nicht anwesend sein.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landessschulrathes gehen an das Ministerium für Eultus und Unterricht. Sie sind binnen 14 Tagen nach Eröffnung der Entscheidung beim Landesschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, wenn es sich nicht um Anordnungen handelt, deren Vollzug ohne Gefährdung eines öffentlichen Interesses nicht verschoben werden kann; handelt es sich um solche Anordnungen, so ist dies in der Entscheidung ausdrücklich mit dem Bedeuten anzuführen, dass die Beschwerde keine aufschiedende Wirkung hat.

§ 40.

Den unmittelbaren Einfluss auf die didattische pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Überwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Ortse und Bezirksschulräthe u. f. f. zu üben, sind zunächst die Landesschulinspektoren berufen, welchen der Minister für Cultus und Unterzicht die erforderlichen Dienstinsfructionen ertheilt.

Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch andern Mitgliedern des Landesschulrathes übertragen.

Die Inspectoren erstatten über ihre Wirksamkeit an den Landesschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat.

Die Landesschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten.

§ 41.

Der Vorsitzende des Landesschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus.

§ 42.

Insoweit in vorstehendem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, haben hinsichtlich der Berufungen gegen Entscheidungen der Schulbehörden die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896 R. G. Bl. Nr. 101 analoge Anwendung zu finden.

§ 43.

Sofort nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Zusammensetzung, beziehungsweise die Neuwahl und Constituierung aller Orts= und Bezirksschulräthe, sowie des Landesschulrathes auf Grund der Bestimmunges dieses Gesetzes zu erfolgen.

Schlufsbestimmung.

§ 44.

Dieses Geset tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, welches die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentlichen Volksschulen regelt, in Wirksamkeit.

§ 45.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht, beziehungsweise Mein Minister des Innern beauftragt.



Beilage XVIII B.

Gesetz vom

wirksam für das Land Borarlberg,

betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

I. Abidnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§ 1.

Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulepslichtige Kinder besinden, welche eine mehr als 4 Kilometer entfernte Schule besuchen müssen. (§ 59 des Reichs-Geses vom 14. Mai 1869.)

Eine solche Schule hat auch dort zu bestehen, wo innerbalb obiger Entfernung nach fünfjährigem Durchschnitte mehr als 40 schulpflichtige Kinder sich befinden, welche wegen großer Hindernisse der Verbindungswege eine unter 4 Kilometer entfernte Schule nicht besuchen können.

Schon bestehende Schulen, die eine geringere als die in Alinea 1 und 2 vorgesehene Kinderzahl haben, dürfen, insofern deren Bestand vom Landesschulrathe in Kücksicht auf die weite Entsernung oder die Verkehrsverhältnisse als nothwendig erkannt wird, nicht aufgelassen werden.

§ 2.

Erreicht in den in § 1, Abf. 3, bezeichneten Schulen nach einem fünfjährigen Durchschnitte die Zahl der Schüler nicht 20, so fann die Unterrichtsertheilung einem Aushilfslehrer übertragen werden. Ein solcher Lehrer wird durch den Bezirfsschulrath der Schulleitung einer Nachbarschule und zwar, wenn thunlich, einer in der gleichen Gemeinde bestindlichen untergeordnet.

Solche Schulen haben eine Einrichtung zu erhalten, welche zum mindesten die Erreichung des allgemein vorgeschriebenen Lehrzieles in den nothwendigsten Lehrgegenständen der Volksschule, d. i. Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen sichert.

§ 3.

Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schuls sprengel zuzuweisen, welchen die zu derselben einsgeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler oder Häuser bilden.

Die Einschulung hat zum Zwecke, sämmtlichen innerhalb des Schulfprengels wohnenden schulspflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmäßigen Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern.

Bei der Bestimmung der Schulsprengel ist darauf zu sehen, dass den in denselben wohnhaften Kindern mit Kücksicht auf die Wegverhältnisse ein regelmäßiger Schulbesuch ermöglicht wird.

Im übrigen sind die Schulsprengel so abzugrenzen, dass jede unnöthige Belastung der Schulgemeinden vermieden wird.

Maßgebend für die Abgrenzung der Schulsfprengel sind die Grenzen der Gemeindegebiete, soweit nicht behufs Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Schulgemeinde nothwendig erscheint.

Größere Gemeinden können in mehrere Schuls sprengel abgetheilt werden, kleinere Gemeinden sind zu gemeinsamen Schulsprengeln zu vereinigen.

Die Schulsprengel werden vom Landesschulrathe nach Einvernehmen der Interessenten festgestellt.

Sofort nach dem Erscheinen dieses Gesetzes ist eine Revision der Schulsprengel vorzunehmen und bis 189 durchzuführen.

§ 4.

Die Schulgemeinde ist die aus einer oder mehreren Ortsgemeinden gebildete locale Schul=concurrenz.

Bestehen innerhalb des Gebietes einer Ortsegemeinde ein oder mehrere Schulsprengel, zu welchen feine andere Ortsgemeinde zugeschult ist, so bildet die betreffende Ortsgemeinde für die Schulen dieser Schulsprengel die Schulgemeinde.

Gehören zu einem Schulfprengel mehrere Ortsegemeinden oder Theile derselben, so bilden alle zu diesem Schulsprengel ganz oder theilweise zugeshörigen Ortsgemeinden die Schulgemeinde.

Gleichzeitig mit der Regelung der Schulfprengel find auch die Schulgemeinden festzusepen.

§ 5.

Die Gleichstellung der nach § 2 vorgesehenen Schulen mit den andern öffentlichen Schulen (§ 1) erfolgt über Antrag der Schulgemeinde mit Zustimmung des Landesschulrathes und des Landessausschusses.

§ 6.

Die Zahl der Klassen an den systemmäßigen Schulen wird durch die nach § 11 des Reichs-Bolksschulgesetzes vom 2. Mai 1883 R.-G.-Bl. Ur. 53 für eine Klasse zulässige Schülerzahl bestimmt.

Erreicht die Schülerzahl bei ganztägigem Unterrichte in drei aufeinander folgenden Jahren im Durchschnitt 80, so muß unbedingt für eine zweite Lehrfraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden.

§ 7.

Die Trennung der Geschlechter in den Schulen und die Errichtung selbstständiger Mädschenschulen ist, unbeschadet der Bestimmungen im § 6, anzustreben.

Vom vollendeten 12. Lebensjahre an sind Knaben und Mädchen soweit thunlich, getrennt zu unterrichten.

An 4 und mehrklassigen Schulen hat die Trennung vom 12. Lebensjahre an ausnahmslos zu erfolgen.

103

Die Trennung nach Geschlechtern ohne Rückssicht auf das Alter ist an allen jenen Schulen durchzuführen, bei denen die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte 6 übersteigt.

§ 8.

Die Stellen an allen nach § 1 bestehenden öffentlichen Volksschulen sollen mit geprüften Lehrpersonen, d. h. solchen, die ihre Besähigung auf Grund einer abgelegten Prüfung nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 nachweisen, oder die auf Grund des § 85 des bisherigen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer als zur Ausübung des Lehramtes als geeignet erklärt wurden, besetzt werden. Von der Beibehaltung oder der Errichtung von Unterlehrersstellen wird Umgang genommen.

Die Lehrstellen an Anabenschulen sind mit Lehrern, an Mädchenschulen in der Regel mit

Lehrerinnen zu besetzen.

Einklaffige gemischte Schulen sind mit Lehrern

zu besetzen.

An mehrklassigen gemischten Schulen können die gemischten Klassen für die vier unteren Altersestufen mit Lehrerinnen besetzt werden, die gemischten Klassen für die vier oberen Altersstufen sind mit Lehrern zu besetzen; die Knabenklassen an diesen Schulen werden mit Lehrern, die Mädchensklassen in der Regel mit Lehrerinnen besetzt.

§ 9.

Schulen im Sinne des § 2 können mit Aushilfskräften besetzt werden und sind hiefür soweit als möglich, männliche Personen zu bestellen.

§ 10.

Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, dass Volksschulen und Klassen, wo sie noch nicht in ausreichendem Maße bestehen, ohne unnöthigen Aufschulen errichtet werden, sowie andererseits dafür zu sorgen, dass gesetzlich nicht nothwendige Volksschulen und gesetzlich nicht nothwendige Klassen unter geeigneter Regelung des Schulsprengels oder ber Schulgemeinde (§ 3) aufgelassen werden.

Die Auflassung einer bestehenden Schule oder Klasse bedarf der Genehmigung des Landessichulrathes.

§ 11.

Für jede Klasse muß ein eigenes Schulzimmer und eine eigene Schuleinrichtung vorhanden sein.

Die näheren Bestimmungen über die Schulsgebäude und die Schuleinrichtungen werden von dem Landesschulrathe im Einverständnisse mit dem Landesausschusse festgesetzt. Siebei ist auf die örtlichen Verhältnisse und auf die Leistungsfähigsteit der Schulgemeinde Rücksicht zu nehmen.

Die Schulgebäude find gegen Feuersgefahr zu

persichern.

Der Ortsschulrath bestimmt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulslofalitäten.

§ 12.

An welchen Orten und mit welchen Mitteln Bürgerschulen zu errichten sind, wird von Fall zu Fall über vorausgegangene Verhandlung zwischen dem Landesschulrathe und dem Landesse ausschuffe durch ein Landesgesetz festgestellt.

Die Bürgerschulen unterliegen ben Normen für allgemeine Bolksschulen, insoweit für dieselben nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 13.

Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes können mit einzelnen allgemeinen Volkssichulen, sowie mit Bürgerschulen Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder, sowie specielle Lehrzurfe für die der Schulpflicht entwachsene Jugend verbunden werden. Für Mädchen, welche der Schulpflichtigkeit entwachsen sind, können auch Lehrcurse zum Zwecke allgemeiner Fortbildung erzichtet werden.

Die Errichtung folder Anstalten an Bürgersschulen wird über vorausgegangene Verhandlung zwischen dem Landesschulrathe und dem Landessausschusse durch Landtagsbeschluss bestimmt.

An allgemeinen Bolksschulen hängt dieselbe von einem Beschlusse des Ortsschulrathes ab; die Genehmigung der Einrichtung ist aber dem Landessichulrathe vorbehalten.

§ 14.

Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule maßgebenden Umftände sind durch eine

Commission unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falles mittelft Augenscheines festzuseken; das Commissions=Protofoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

Für die nach § 3 vorzunehmende Regelung der Schulsprengel und für die nach § 9 vorzu= nehmende Auflassung gesetzlich nicht nothwendiger Volksschulen und Classen ist das commissionelle Vorverfahren nur dann in Anwendung zu bringen. wenn der Landesschulrath dasselbe für erforderlich hält oder die Interessenten auf der Durchführung desselben bestehen.

II. Abschnitt.

Vom Befuche der öffentlichen Bolks= schule.

§ 15.

Schulpflichtigen Kindern kann die Aufnahme in die Schule ihres eigenen Sprengels nicht ver= weigert werden.

Der eigene Schulsprengel der Kinder ift jener, in welchem ihre Eltern oder Pflegeeltern oder jene Versonen wohnen, bei denen sie sich zur Verpflegung befinden.

Ueber die Aufnahme von Kindern fremder Schulsprengel entscheidet der Ortsschulrath. Diese Aufnahme ist zu bewilligen, wenn dadurch die ge= sotliche Höchstzahl von Schulkindern in einer Classe nicht überschritten und keine Ueberfüllung der Lehr= zimmer herbeigeführt wird.

§ 16.

Rechtzeitig vor Beginn jeden Schuljahres nimmt ber Ortsschulrath die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels vor.

Eltern oder beren Stellvertreter find verpflichtet, auf Verlangen dem Ortsschulrathe, sowie dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und dem Schulleiter genaue Auskunft über ihre im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder zu geben.

Wer immer fremde Kinder erhält oder mit Arbeit beschäftiget, hat die im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder dem Ortsschulrathe bekannt zu geben und dabei zu bemerken, ob und welcher

Unterricht den Kindern geboten wird.

Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desfelben eine unrichtige Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. zu belegen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Einschließung auf die Dauer dis zu zwei Tagen zu bestrafen.

Eine Erhöhung dieses Strafmaßes bis zu 20 fl. bezw. vier Tagen Einschließung sindet statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter, sowie die in Absatz 3 erwähnten Personen in der Vernachlässigung ihrer Psclichten rückfällig geworden sind, oder wenn diese Vernachlässigung in gewinnssüchtiger Absicht stattgefunden hat.

§ 17.

Das Verzeichnis der im schulpslichtigen Alter befindlichen Kinder heißt die Schulmatrik. In derselben sind vom Ortsschulrathe diejenigen Kinder abgesondert ersichtlich zu machen, welche eine höhere Schule, gewerbliche oder landwirtschaftliche Schulen oder Fachcurfe besuchen, insoferne diese nach ihrer Sinrichtung geeignet sind, den Volksschulunterricht zu ersetzen; ferner jene Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet, welche zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, ferner Kinder, die aus einem andern Grunde Privatunterricht erhalten und endlich solche, welche in gewerblichen oder industriellen Unternehmungen sind und den Unterricht einer eigenen Schule (Fabrissschule u. dgl.) genießen.

§ 18.

Der Ortsschulrath hat ein Verzeichnis der im § 17 bezeichneten Kinder sofort dem Bezirksschulzrathe vorzulegen und ein Verzeichnis der übrigen Kinder der Schulmatrik, welche zum Besuche der Schule ihres Schulsprengels verpflichtet sind, acht Tage vor Beginn des Schuljahres dem Schulleiter zu übergeben.

Dem Bezirksschulrathe steht es zu, falls die im § 17 erwähnten Kinder vom Besuche der öffent-lichen Schule des Schulsprengels befreit sind, vom Ortsschulrathe weitere Nachweisungen zu verlangen.

§ 19.

Die Landesschulbehörde kann mit Rücksicht auf die örtlichen und andere Verhältnisse bewilligen,

dass unbeschadet der Bestimmung des § 24 schulspslichtige Kinder während der Sommermonate zeitzweilig von dem Schulbesuche befreit werden.

§ 20.

Die Eltern ober beren Stellvertreter, sowie die im § 16 Absat 3 erwähnten Personen haben die schulpflichtigen Kinder, bezüglich welcher ein gesetzlicher Befreiungsgrund (§ 17) nicht eintritt, bei Beginn des Schuljahres dem Schulleiter zur Aufznahme in die Schule anzumelden und zur Schule zu schieden.

Ist dies binnen der ersten acht Tage des Schulsjahres nicht geschehen, so hat der Schulleiter uns verzüglich die Anzeige an den Ortsschulrath zu erstatten.

Der Ortsschulrath hat die betreffenden Eltern ober deren Stellvertreter beziehungsweise die im § 16 Absat 3 erwähnten Personen unter Strafsandrohung an ihre Pflicht zu erinnern; bleibt diese Erinnerung binnen weiteren drei Tagen erfolgloß, so verfallen die Eltern oder deren Stellvertreter beziehungsweise die im § 16 Absat 3 erwähnten Personen in die im § 16 seftgesette Strafe.

Wenn ein Kind zur Aufnahme in die Schule angemeldet wird, welches in dem vom Ortsschulzrathe an den Schulleiter übergebenen Berzeichnisse nicht vorkommt, so hat der Schulleiter dies sofort dem Ortsschulrathe anzuzeigen, welcher hierüber amtzuhandeln und das Ergebnis dem Schulleiter bekannt zu geben hat.

§ 21.

In Falle der Übersiedlung der Eltern während des Schuljahres in einen anderen Schulsprengel liegt es denselben dei Vermeidung der im § 16 Absat 4 seistgesetzten Strafe ob, das Kind sosort dei dem Schulleiter der disherigen Schule abzumelden und zur Aufnahme in die Schule des neuen Schulsprengels dei dem betreffenden Schulleiter anzumelden. Wird eine solche Übersiedlung dem Ortsschulrathe der disherigen Schule bekannt, so hat er die Mittheilung hierüber an den betreffenden Ortsschulrath zu richten. Erhält er Kenntnis von der Übersiedlung der Eltern aus einem andern in den eigenen Schulsprengel, so hat er das schulspslichtige Kind sosort in die Schulmatrik aufzunehmen und hievon den Schulleiter zu verständigen.

§ 22.

Der Ortsschulaufseher prüft das ihm vom Schulleiter halbmonatlich zu übergebende Verzeichnis der Schulversäumnisse und der Ortsschulrath schreitet nach Maßgabe derselben gegen die Eltern oder deren Stellvertreter beziehungsweise gegen die im § 16 Absah 3 erwähnten Personen ein.

Der Borgang ift berselbe, wie bei verabsäumter Anmeldung schulpflichtiger Kinder in die öffent-lichen Volksschulen (§ 20) und die Strafen sind in gleicher Weise zu bemessen. Nicht gehörig entschuldigte Versäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleichzustellen.

Als statthafte Entschuldigungsgründe sind ins-

besondere anzusehen:

- a) Rrankheit des Kindes;
- b) Krankheit ber Eltern ober Angehörigen, wenn diese ber Pflege des Kindes erwiesenermaßen nothwendig bedürfen;
- c) schlechte Witterung, wenn dadurch den Kindern Gefahr an der Gesundheit droht;
- d) Ungangbarkeit der Wege.

Die Entschuldigung der Versäumnisse ist dem betreffenden Lehrer wenn möglich vorhinein, sonst so bald thunlich, nachher anzuzeigen.

§ 23.

Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfftichen, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom regelmäßigen Schulbesuche abhalten, verfallen in die in den §§ 16, 20-22 bezeichneten Strafen.

§ 24.

Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothewendigsten Kenntnisse durch ein Zeugnis einer öffentelichen Volksschule nachgewiesen erscheint (§ 21 des Reichszesebes vom 14. Mai 1869).

§ 25.

Von der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule bestinden, und folche, deren geistiger oder förperlicher Zustand erwiesenermaßen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten läst.

§ 26.

Eltern ober beren Stellvertreter, welche außer biesen beiden Fällen (§ 25) Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

Das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfitichen und dergl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§ 27.

Eltern oder beren Stellvertreter, beren Kinder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, dann die in § 16, Absat 3 erwähnten Personen, welche für bei ihnen beschäftigte schulspslichtige Kinder besondere Schulen unterhalten, sind dafür verantwortlich, dass den Kindern minsbestens der für öffentliche Volksschulen vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil wird.

§ 28.

Für jede Schule ift vom Ortsschulrathe eine Schulordnung zu entwerfen, welche den Beginn und die Dauer der Unterrichtszeit, sowie den gesammten Schuldesuch innerhalb der bestehenden Borschriften genau festsetzt. Diese Schulordnung ist in jedem Classenzimmer neben dem Stundensplane ersichtlich zu machen.

§ 29.

Die Verhängung der in den §§ 16, 20, 21, 22, 23 u. 26 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Ortsschulbehörde zu. Das Berfahren richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Übertretungen regeln.

§ 30.

Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, vernachlässigten, oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen Strasverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§ 31.

Die Strafbeträge werden im politischen Wege eingebracht und vom betreffenden Ortsschulrathe zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die Schule verwendet.

§ 32.

Gegen Eltern, welche trot wiederholter Beftrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Berfahren nach den §§ 176 und 177 des a. b. G. B. zu veranlassen. Fabrikbesitzer und dergl. können schon bei dem ersten Kückfalle des Rechtes, schulpslichtige Kinder in ihren Stablissements zu beschäftigen, verluftig erklärt werden.

III. Abidnitt.

Vom Aufwande für das Volksschul= wesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§ 33.

Das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat hat sammt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu entsallen; nur Schulpatronate, welche auf anderen Titeln beruhen, bleiben aufrecht.

Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Bolksschulen ist eine Angelegenheit einer jeden Ortsgemeinde, welche demnach sowohl alle sachlichen Bedürfnisse derselben, als auch die Gehalte des Zehrpersonals, sowie die Activitätszulagen und Duartiergelder der Schulleiter und Oberlehrer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bestreiten hat. Falls in einem Schulsprengel nebst der Ortsgemeinde der Schule andere Gemeinden oder Theile anderer Gemeinden incorporiert sind, so sind diese Auslagen von den incorporierten Gemeinden und Gemeindebestandtheilen gemeinsam in dem Berhältnisse der von denselben zu entrichtenden directen ärarischen Steuern zu tragen.

Im Falle der Unvermögenheit einer Ortsrefp. Schulgemeinde zur vollständigen Deckung der erwähnten Auslagen hat das Land den Ausfall zu bestreiten.

Über diese Unwermögenheit hat die Landesvertretung von Fall zu Fall zu entscheiden und zugleich den Beitrag, den das Land zu tragen hat, sowie die Urt und die Dauer der Beitragsleistung sestzuseten.

§ 34.

Unter ben sachlichen Bedürfnissen der Schule ist insbesondere die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude, die Miete, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, die Herstellung und Erhaltung der Schulgärten und Turnpläße, die Anschaffung und Erhaltung der Schuleinrichtung, der Lehrmittel und der sonstigen zum Unterrichte erforderlichen Gebrauchsgegenstände zu verstehen. Im Weiteren obliegt der Schulgemeinde die Ershaltung der etwa vorhandenen Lehrerwohnung.

§ 35.

Die aus den Bestimmungen des § 33, betreffend die Bezüge des Lehrpersonales, erwachsenden Geschäfte werden durch den Ortsschulrath, und die aus den Bestimmungen der §§ 33 und 34, betreffend die sachlichen Bedürfnisse der Schule, erwachsenden Geschäfte in Schulgemeinden, welche nur aus einer Ortsgemeinde bestehen, durch die Vertretung der Ortsgemeinde und ihre Executivorgane, und in Schulgemeinden, welche aus mehreren Ortsgemeinden gebildet sind, durch den Ortsschulrath besorgt.

§ 36.

Soweit das Gesetz oder ein Vertrag nehst der Orts- und resp. Schulgemeinde noch andere Personen oder Corporationen zu Leistungen oder Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Dienst-Sinkommen des Lehrpersonals einer Volkssichule verpslichtete, sind solche Verpslichtungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten. Das Gleiche gilt von Stiftungen und Konden.

§ 37.

Wenn stiftungsgemäß ober auf Grund von Privatrechts-Titeln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen zugewendet wurden, ist diese Widmung unter thunlichster Aufrechterhaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung zu wahren.

§ 38.

Nur jener Verpflichtungen, welche dem noch fortbestehenden Schulpatronate ankleben, kann der verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch einfache Verzichtleistung auf das Schulpatronat und die damit verbundenen Rechte sich entschlagen.

§ 39.

Findet die Ortsgemeinde die Aufhebung eines noch bestehenden Schulpatronats unter Uebernahme der sämmtlichen Patronatslasten auf die Gemeinde wünschenswert, und ist eine gütliche Verständigung mit dem Verechtigten nicht zu erzielen, so kann die Aufhehung des Patronats durch ein Landesgeset ausgesprochen werden.

§ 40.

Die Leiftungen in veränderlichen Geldgaben oder Naturalgiebigkeiten, sind, wenn thunlich, in fire Geldbeträge umzuwandeln.

Im Falle der Umwandlung ist der Inhalt der Schulfassionen beweiskräftig und bei Anfechtung desselben der Gegenbeweis zu führen.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Leistungen aus dem Titel des Schulpatronates keine Anwendung.

§ 41.

Die Lehrpersonen haben ihr Diensteseinkommen unmittelbar von dem Ortsschulrathe zu erhalten. Ueber die rechtzeitige und befriedigende Verabfolgung der Lehrerbezüge wachen und entscheiden

die Schulbehörden.

§ 42.

Wenn die eigenen Einnahmen der Schulgemeinde nicht hinreichen, um den Aufwand für ihre Erfordernisse zu decken, so wird der Abgang von den eingeschulten Ortsgemeinden aufgebracht.

Der Ortsschulrath hat spätestens einen Monat vor Eintritt des neuen Verwaltungsjahres den Voranschlag des Bedarfes der Schulgemeinde für das nächstfolgende Jahr sammt der Auftheilung mit den erforderlichen Nachweisungen und Erflärungen an die Gemeindevertretung bezw. an die Gemeindevertretungen zu leiten.

Wenn die Gemeindevertretungen den Voranschlag oder die Auftheilung einen Monat nach dem Ein=

langen nicht beanständet haben, oder wenn über die erhobene Einsprache, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, rechtskräftig entschieden ist, so sind die Ortsgemeinden verpflichtet, den auf sie entsallenden Abgang zu decken, und es liegt den Gemeindevertretungen ob, die Jahlungen der Gemeinden für die lausenden Auslagen in vierteljährigen Naten im vorhinein und jene für außerordentliche Auslagen nach Maßgabe des Erfordernisses an den Ortsschulrath abzuführen.

§ 43.

Streitigkeiten zwischen dem Ortsschulrathe und den Gemeindevertretungen werden von den höheren Schulbehörden entschieden.

§ 44.

Die Veräußerung und Belaftung von Schulsrealitäten bedürfen der Zustimmung des Landessischulrathes einverständlich mit dem Landesausschuffe.

§ 45.

An den Volksschulen darf weder ein Schulgeld noch eine Aufnahmsgebür, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenftände, für Benütung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehremittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten u. dgl. abgefordert werden. Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Stern oder deren Stellvertreter, und im Falle erwiesener Dürftigseit derselben durch die Gemeinde des Schulsortes beizuschaffen. An den Bürgerschulen ist für Kinder von Nichtgemeindemitgliedern ein Schulgeld von 4 fl. für das Semester zu entrichten.

§ 46.

Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche der Bedarf an Lehrmitteln und Unterrichtserfordernissen (§ 45) beigeschafft wurde, nicht Gemeindemitglieder der Gemeinde des Schulortes, so kann diese den Ersatz jener Auslagen von der Gemeinde des Heimatsortes derselben beaufpruchen.

§ 47.

Die Dienstalterszulagen werden aus dem Landesschulfonde bestritten und über Anzeige des Landesschulrathes vom Landes-Ausschusse für den Ortsschulrath angewiesen.

§ 48

Bur Dotierung der Bezirkslehrerbibliotheken kann von den Lehrern ein Beitrag mit einem halben Perzente des Jahresgehaltes erhoben werden.

§ 49.

Zu den nothwendigen Schulauslagen gehören noch:

a. die Kosten der Abhaltung von Bezirks-Lehrerconferenzen einschließlich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten-Entschädigungen;

b. die Reisekosten = Entschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirks = Conferenzen zu den Landes-Conferenzen. Diese Auslagen werden nach einem von der Landesschulbehörde verfasten und von der Landesvertretung genehmigten Präliminare aus Landesmitteln bestritten.

§ 50.

Die Gründung eines Landesschulfondes zur Bestreitung der nach §§ 33, 47 und 49 dem Lande erwachsenden Kosten bleibt gesonderter gesetzlicher Regelung anheimgestellt. Bis zu diesem Zeitpunkte können die Überschüsse des Normalschulfondes zur theilweisen Deckung der Landesschulzauslagen Verwendung sinden. Die in dieser Weise nicht bedeckten Auslagen werden aus der Landeszcassa bestritten.

§ 51.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem vom Landtag am beschlossenen Gesetze über die Schulaufsicht in Wirksamkeit und treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehensen bisherigen Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§ 52.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Wein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

8

Beilage XVIII C.

Gesetz vom ...

wirtfam für das Land Borarlberg,

betreffend die Rechtsverhältnisse des Cehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonals.

§ 1.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentslichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an, welche in der Regel die Konkursausschreibung vornimmt. In berückssichtigenswerthen Fällen kann über eingeholte Bewilligung des Landesschulrathes von einer Konskursausschreibung abgesehen werden.

§ 2.

Die Konfursausschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung, sowie die beizubringenden Behelse namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen.

§ 3.

Die Bekanntmachung der Konkursausschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren anderen, nach dem Ermessen der Bezirksschulbehörde zu bestimmenden namentlich fachmännischen Organen der öffentlichen Presse.

§ 4.

Der Termin zur Einreichung der Gesuche muß mindestens auf vier Wochen sestgesett werden. Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehr-individuen sind im Wege der vorgesetten Bezirkszichulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sofort beizufügen hat. Verspätet einlangende oder innerhalb des KonfurszTermines nicht gehörig dofumentirte Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 5.

Die Ortsschulbehörde sammelt die Gesuche und erstattet binnen 4 Wochen zur Besetzung der erledigten Stelle ein Gutachten an die Vertretung der Ortsgemeinde der Schule, welche binnen weiteren 14 Tagen einen Ternovorschlag an den Bezirksschulrath zu erstatten hat.

Für den Fall, als die Schulgemeinde mehrere Ortsgemeinden ganz oder theilweise umfaßt, hat der Ortsschulrath den Ternovorschlag zu erstatten.

Die Bezirksschulbehörde hat den an sie gelangten Ternovorschlag mit ihrer Begutachtung der Landesschulbehörde vorzulegen.

§ 6.

Wenn Schulgemeinden die Besorgung des Unterrichtes an Schulen oder Klassen solchen Lehrpersonen, die einem geistlichen Orden oder einer Congregation angehören, übertragen wollen und seitens der bezüglichen Gemeindevertretungen das hingehende Beschlüsse gefaßt werden, so wird solchen Gemeinden und in den Fällen des Alinea 2, § 5 den Ortsschulräthen für die bezüglichen Schulen oder Klassen das Ernennungs = (Präsenstations) Recht eingeräumt, infoferne dieses nicht jemand andern nach § 7 zusteht.

In allen andern als in den in Absatz 1, dann in § 7 bezeichneten Fällen steht dem Landesschulzrathe das definitive Ernennungsrecht unter Bezücksichtigung des der Gemeinde eingeräumten Vorschlagsrechtes zu.

Die Landesschulbehörde hat demnach aus dem Ternovorschlage der Gemeinde-Vertretung den ihr am meisten geeignet scheinenden Bewerber für die erledigte Stelle zu ernennen und das Anstellungs- bekret auszufertigen. Sind in dem Vorschlage nicht drei gesetzlich zum Lehramte befähigte Can-

didaten aufgenommen, obwohl mindestens drei solche Candidaten eingeschritten sind, so ist die Gemeindevertretung, beziehungsweise der Ortsschulrath aufzufordern, binnen 14 Tagen einen andern Vorschlag zu erstatten. Wird diesem Auftrage nicht entsprochen oder abermals weniger als drei gesetzlich zum Lehramte befähigte Candidaten vorgeschlagen, so hat die Landesschulbehörde mit der Ernennung vorzugehen, ohne an einen Vorschlag seitens der Gemeinde-Vertretung, beziehungsweise des Ortsschulrathes gebunden zu sein.

§ 7.

Wenn eine Schule nicht von der Ortsbeziehungsweise Schulgemeinde erhalten wird, so steht demjenigen, welcher sie erhält, das Ernen= nungs= (Präsentations=) Recht zu.

Im Falle des § 7 hat die Ortsschulbehörde ihr Gutachten zur Besetzung der erledigten Stelle an die Bezirksschulbehörde zu erstatten. Lettere hat ihrerseits ein sich über jeden einzelnen Be= werber sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Ernennungs = (Präsentations) = Afte beizuschließen ist.

§ 9.

Der Ernennungs = (Präsentations) = Berechtigte (§ 7) wählt innerhalb vier Wochen ohne an das Gutachten der Orts= beziehungsweise Bezirksschul= behörde gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus und zeigt ihn unter Vorlage der betreffenden Aften sofort der Landesschulbehörde an.

§ 10.

Die Ernennung (Präsentation) (§ 7) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden. Jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§ 11.

Wird die Ernennung (Präsentation) (§ 7) von der Landesschulbehörde beanständet (§ 50) Alinea 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen

Gründe, welche ber Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations-(Ernennungs-)Berechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen, oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreisen.

§ 12.

Wird die Ernennung (Präsentation) (§ 7) von der Landesschulbehörde nicht beanständet, so fertigt sie unter Berufung auf dieselbe das Anstellungs- dekret aus.

Die Landesschulbehörde weiset dem Ernannten in diesem Falle, so wie wenn ihr selbst das Ernennungsrecht zusteht, das Dienstes-Einkommen an und erläßt den Auftrag an die Bezirks-Schulbehörde entweder durch einen Delegirten aus ihrer Mitte, oder durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lafsen.

§ 13.

Der Ernennungs-(Präsentations-)Berechtigte ist einzuladen, sich bei der Beeidigung und Ginführung des Ernannten in den Schuldienst durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§ 14.

Nimmt der Ernennungs-(Präsentations-)Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§ 9 und 11) keine Präsentation (Ernennung) vor, softritt für diesen Fall die Landesschulbehörde in seine Rechte ein.

§ 15.

Hinfichtlich der Ausübung des nach § 6 Alina 1 vorgesehenen Präsentationsrechtes haben die §§ 8—14, soweit im Gesetze nicht anderes verfügt wird, sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 16.

Febe in Gemäßheit der §§ 1—15 vorgenommene Anstellung einer Lehrperson ist eine definitive. Doch muß jeder im Lehrsache Angestellte sich einer Versetung, welche die Bezirksoder Landesschulbehörde aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, soserne er dabei keinen Entgang an Bezügen und anderweitigen Einkommen erleidet.

§ 17.

Auch bei solchen Versetzungen müssen die beftehenden Vorschlags- und Präsentations-Rechte berücksichtigt we den.

§ 18.

Neber die blos nach dem Dienstrange sich richtende Vorrit fung aus einer niederen Gehaltstufe in eine höhere oder die Verleihung einer Dienstalterszuluge entscheidet die Bezirks Schulbehörde ohne Konkursausschreibung.

§ 19.

Soll nicht eine einfache Vorrückung nach dem Dienstronge, sondern eine Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe stattfinden, so muß dasselbe Verfakren eingehalten werden, welches für die Besetzung einer erledigten Dienststelle vorgezeichnet ist $(8 \pm 1 - 15)$.

§ 20.

Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weißliche Handarbeiten, in den § 15 Al. 2 und 3 des Reichsgesehes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise, wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Konkursausschreibung, von der Bezirksschulbehörde vorzunehmen.

§ 21.

Die provisorische Besetzung von systemisirten Lehrstellen steht dem Bezirksschulrathe zu.

Handelt es sich um provisorische Besetzung der in § 6 Abs. 1 bezeichneten Lehrstellen, so steht der Gemeinde bezw. dem Ortsschulrathe, ganz unaufschiebbare Fälle ausgenommen, das Präsentitionsrecht zu. In diesem Falle hat § 15 analuge Anwendung zu finden.

Die Dauer der Besetzung ist im Ernennungsdefrete in der Regel sestzusetzun; in Ermangelung dieser Zestsetzung wird das Dienstwerhältniß beiderseits durch mindestens einmonatliche Kündigung

gi löst.

Die Pesetzung der Aushilfslehrerstellen an Schulen nach 52 des Ges. betreffend die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen erfolgt ohne weitere Fürmlichseiten nach Anhörung des Ortsschulrathes durch der Bezirksschulrath; sie gilt für undesti umte Leit und das Dienstverhältniß kann gegen einmonatliche Kündigung gelöst werden.

II. Abschnitt.

Bon dem Diensteinkommen des Lehr= personals.

§ 22.

Die Schulgemeinden werden hinsichtlich der Gehalte der Lehrpersonen in 3 Klassen getheilt. Die Einreihung der einzelnen Schulen erfolgt durch den Landesschulrath im Einverständnisse mit dem Landesausschusse. Bon 10 zu 10 Jahren ist eine Revision dieser Einreihung vorzunehmen, ohne daß dadurch zwischenweilige Berichtigungen ausgeschlossen sind.

§ 23.

Der normalmäßige Gehalt an allgemeinen Volksschulen beträgt:

	A) fi	ir i	den	Lehre	\mathfrak{r} :	
an	Schulen	der	I.	Rlasse	600	fl.
"	"	"	II.	"	500	fl.
"	"	"	III.	"	4 00	fl.
	B) Fi	ir S	3ehr	erinn	en:	
an	Schulen	der	I.	Rlasse	500	fl.
"	"	"	II.	"	400	fl.
"	"	,,	III.	,,	300	fl.

Den normalmäßigen Gehalt beziehen die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse ausgestatteten Lehrpersonen, wogegen die nur mit Reisezeugniß versehenen Lehrpersonen den um $10^{\circ}/\circ$ verminderten normalmäßigen Gehalt beziehen, wobei jedoch für eine männliche Lehrperson ein Minimalgehalt von 400 fl., für eine weibliche Lehrperson ein solcher von 300 fl. sestgesetzt wird.

Die Lehrpersonen an den Volksschulen von Bregenz, Feldsirch und Bludenz, dann jene der Thalschulen in Dornbirn (Markt, Hatlerdorf, Oberdorf und Haselstauden) erhalten eine dem Grundgehalte zuzurechnende Zulage von 20% des normalmäßigen Gehaltes.

Lehrpersonen, welche geiftlichen Orben ober Congregationen angehören, erhalten, unbeschabet der Bestimmungen des § 36, nur Jahresremunezationen und zwar weibliche im Betrage von 300 fl., männliche im Betrage von 400 fl.

Wenn folche Lehrpersonen nicht schon vermöge ihres Standes und Berufes und abgesehen vom Schuldienste eine freie Wohnung besitzen, ist ihnen

für die Dauer der Dienstleistung als Lehrer (Lehrerin) Wohnung und Holz beizustellen.

Anderweitige Rechtsansprüche, z. B. auf Alterszulagen, Funktionsgebühren u. dergl., stehen solchen Lehrpersonen nicht zu.

Die Remuneration für Aushilfslehrer wird von Fall zu Fall nach Anhören des Ortsschulrathes vom Bezirksschulrathe festgesetzt.

§ 24.

Für Lehrstellen an Bürgerschulen ift ber minbeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers ohne Unterscheidung der eben erwähnten Klassen (§ 23) mit 900 fl. festzustellen.

§ 25.

Alle figen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Berbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen und dergl. zufließen, werden (vorbehältlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speziellen Zwecke) von der Gemeinde eingehoben.

§ 26.

Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnitterträgnisse der lettverslossenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug für Rechnung der Orts- bezüglich Schulgemeinde umzuwandeln; Kollekturen bei den einzelnen Ortsinwohnern, Absammlungen von Neujahrsgeldern u. dergl. dürsen nicht mehr stattsinden.

§ 27.

So lange die Naturalgiebigkeiten nicht abge- löst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834—1863 (nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen) oder, wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschäung durch Sachverständige (unter Berückssichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen sixen Geldbezug für Rechnung der Orts- bezüglich Schulgemeinde verwandelt.

§ 28.

Die Nutungen von Acker-, Garten-, (Weingarten-), Graß- oder Waldland, deffen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden durch Sach-123

verständige abgeschätzt und von dem durch dieselben erhobenen Katastral-Reinertrage jeder Parzelle die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen absgezogen.

§ 29.

Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§ 28) von dem mindesten Betrage des sesten Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abzgängige muß ihm in barem Gelbe und zwar in monatlichen Antizipativ=Raten bezahlt werden. Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jezigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

§ 30.

Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers, sowie der Miethwerth der Dienstwohnung, oder die in Ermanglung einer solchen anzusprechende Quartiergeld Entsschädigung, ferner Remunerationen, Aushilfen, Zulagen u. dergl. dürfen von dem festen Jahressgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

§ 31.

Lehrpersonen, welche in definitiver Anstellung 10 Jahre an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen in zufriedenstellender und in jeder hinsicht pflichtgemäßer Weise gewirft haben, kann vom Landesschulrathe nach Anhörung des Landesausschusses eine Dienstalterszulage im Vetrage von $10^{\circ}/_{\circ}$ des nach § 23 festgesetzen Grundgehaltes der Lehrstelle, welche sie bekleiden, als Dienstalterszulage zugesprochen werden.

Unter denselben Bedingungen kann ihnen nach jeder zurückgelegten weitern fünfjährigen Dienstzeit, eine weitere 10% oige Zulage zu ihrem gezetlichen Grundgehalte gewährt werden, jedoch kann keine Lehrperson mehr als 5 Alterszulagen erhalten.

§ 32.

Der Direktor einer Bürgerschule hat Anspruch auf eine Funktionszulage von 300 fl.

§ 33.

Den Leitern (Leiterinnen) der mehrklassigen allgemeinen Volksschulen gebührt eine Leitungs= 124

zulage als Remuneration, welche für jede Klasse, ausgenommen die vom Schulleiter (Schulleiterin) selbst unterrichtete, mit jährlich 20 fl. bemessen wird.

§ 34.

Feber Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den ersforderlichen Nebenlokalitäten bestehende Wohnung, welche ihm, wo möglich, im Schulgebäude selbst anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht aussemittelt werden, so gebührt ihm ein Quartiersgeldbeitrag, welcher in den Gemeinden der I. Klasse mit 15 Prozent und in den anderen Gemeinden mit 10 Prozent des niedersten Jahresgehaltes in der entsprechenden Schulgemeinde (§ 23) zu bes messen ist.

§ 35.

Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur insoferne zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer solchen standen. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren Besitze sie bereits stehen; eine solche muß ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die innegeshabte Wohnung entzogen wird.

§ 36.

Den Gemeindevertretungen steht es frei, den Lehrkräften Zuschüffe zu den normalmäßigen Bezügen aus Gemeindemitteln zu bewilligen.

§ 37.

Bei Versetzungen aus Dienstesrücksichten ist jeder Lehrperson, welche die Versetzung nicht versanlaßt hat, vom Landesschulrathe ein angemessener Uebersiedlungskostenbeitrag zuzusprechen, welcher jedoch ein Viertel des Jahresgehaltes der betreffensen Lehrperson in keinem Falle überschreiten darf. Dieser Beitrag ist von jener Schulgemeinde zu leisten, in deren Interesse die Versetzung erfolgt.

§ 38.

Die nach § 15 Absat 2 und 3 bes Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883 R. G. Bl. Nr. 53 bestellten Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, die Lehrer der nicht obligaten Fächer, sowie die Lehrpersonen, welche an Schulen, an denen sie

angestellt sind, Mehrleistungen erfüllen (§ 51bes Reichsvolksschulgesehes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62) erhalten eine Remuneration, welche vom Landesschulrathe nach einem im Ginverständnisse mit dem Landesausschusse zu vereinbarenden Maßstabe sestgeseht wird.

Die Bezüge für Supplirungen an den alls gemeinen Volksschulen und an den Bürgerschulen werden durch ein Substitutionsnormale geregelt, welches zwischen dem Landesschulrathe und dem Landesausschusse zu vereindaren ist und der Bestätigung des Ministers für Kultus und Unterzicht unterliegt.

§ 39.

Nicht befinitiv angestellte Lehrer bedürfen zu ihrer Berehelichung die Bewilligung des Bezirks-schulrathes.

§ 40.

Alle an einer öffentlichen Bolksschule provisorisch oder befinitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äußeren Stre ihres Standes widerstreitet oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt oder die Boraussehung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

Die Ertheilung des sogenannten Nachstunden= Unterrichtes ift untersagt.

§ 41.

Die Bezirksschulbehörde hat bei Ueberschreistungen des im § 40 ausgesprochenen Verbotes sofort strengstens Amt zu handeln und dem Betreffenden eine höchstens sechswöchentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat. Gegen diese Aufforderung steht der Rekurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen acht Lagen zu ergreifen und mit aller Beschleunisgung zu erledigen ist.

§ 42.

Die Lehrgehalte sind in monatlichen Anticipando-Raten, Remunerationen, Quartiergeld, Alterszulagen u. dergl. zu den vom Bezirksschulrathe festzusependen Terminen auszuzahlen.

III. Abschnitt.

Disziplinarbehandlung u. Entlassung des Lehrpersonals.

§ 43.

Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonales in der Schule und ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schülegendes Verhalten desselben außerhalb der Schule wird entweder von dem Leiter der Schule oder vom Bezirksschulrathe mündlich oder schile unter Hinweisung auf die gesetlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt, oder durch den Landesschulrath mit einer Disziplinarsstrafe geahndet, welche unabhängig von einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung eintritt.

§ 44.

Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die bleibende oder zeitweise Entziehung bereits zuerkannter Dienstalterszulagen;
- c) die Entziehung der Funktion eines Schulsleiters und des mit dieser Funktion verbundenen Quartierbeitrages (Naturalwohnung) sowie der Remuneration (§ 33);
- d) die Entlassung von der Dienststelle;
- e) die Entlassung vom Schuldienste überhaupt. Disziplinarstrafen sind in die Personalstands-ausweise einzutragen.

§ 45.

Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverlezung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosem Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Ansrechnung gebracht und der Verweis in den Perssonalstandsausweisen über Ersuchen des Betroffenen gelöscht.

§ 46.

Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Tisziplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand aktenmäßig festzustellen und dem Beschulzdigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muss sie zu Protofoll genommen werden.

Stellt sich die (mündliche ober schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist dies dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

§ 47.

Der Landesschulrath ift bei Verhängung der im § 47 bezeichneten Disziplinarstrafen an eine stufenweise Aufeinanderfolge derselben nicht gebunden.

Die Entlassung von der Dienstesstelle oder vom Schuldienste überhaupt kann jedoch in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disziplinarbestrassung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpslichten stattgefunden haben. Nur gegen denjenigen kann die Entlassung sofort platzgreisen, welcher sich einer groben Verletzung der Religion oder Sittlichseit, eines groben Missbrauches des Züchtigungsrechtes oder eines mit der dienstlichen Stelle unvereindarlichen staatsbürgerlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

Die Entlassung vom Schuldienste ist vom Landesschulrathe ohne Disziplinarerkenntnis anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Berurtheilung erfolgte, welche die Ausschließung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht.

Mit der Entlaffung von der Dienststelle ift der Verluft der gesammten bisherigen Bezüge verbunden.

Bei einer allfälligen Wiederverwendung im Schuldienste ist die frühere Dienstzeit in keiner Beise anrechenbar.

Die Entlaffung aus dem Schuldienste überhaupt hat den Berluft aller mit diesem Dienste nach diesem Gesetze verbundenen Rechte zur Folge.

§ 48.

Jede Entlaffung vom Schuldienste überhaupt ist dem Minister für Cultus und Unterricht ans zuzeigen, welcher davon den Landesschulräthen Mittheilung macht.

§ 49.

Die Suspenfion vom Amte muss vom Bezirksschulrathe auf die Dauer der gerichtlichen oder Disziplinaruntersuchung verhängt werden, wenn das Wohl der Schule oder das Ansehen des Lehrstandes die sosortige Entsernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt.

Ein Refurs gegen die verfügte Suspension hat

keine aufschiebende Wirkung.

§ 50.

Ob dem vom Amte Suspendirten die Bezüge ganz oder theilweise einzustellen sind, entscheidet der Landesschulrath. Erfolgt in Folge der durchzgeführten gerichtlichen oder Disziplinar-Unterssuchung nicht die Entlassung von der Dienststelle oder vom Schuldienste überhaupt, so gebürt ihm der Ersat des zeitweisen Berlustes am Diensteinstommen.

IV. Abschnitt.

Versetung der Lehrpersonen in den Ruhestand und Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 51.

Die Versetzung einer befinitiv angestellten Lehrsperson in den Ruhestand findet durch den Landessichulrath statt, entweder über Ansuchen derselben oder von amtswegen, wenn dieselbe wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperslicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpslichtungen untauglich ist.

In dem Falle, als die Gründe für die Versetzung in den Ruheftand voraussichtlich wieder entfallen, kann dieselbe als eine zeitweilige erklärt werden.

§ 52.

Die Versetzung in den Ruhestand ist sohin entsweder eine dauernde oder zeitweilige. Im letzteren Falle hat die betreffende Lehrperson nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses ihrer Thätigkeit sich nach der Weisung des Landessichulrathes im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder aber auf ihre Pension zu verzichten. Auch im ersteren Falle erlischt die Pension, wenn die in dauernden Ruhestand versetze Lehrperson einen mit Gehalt dotierten öffentlichen Dienstübernimmt und zwar, wenn mit demselben ein Pensionsrecht verbunden ist, bleibend, im anderen Falle aber für die Dauer dieses Dienstes.

§ 53.

Freiwillige Dienstentsagung ober eigenmächtige Dienstes-Verlassung berauben des Anspruchs auf die Versehung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstesentsagung wird auch jede Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin, sowie die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§ 39) stattgefundene Verheiratung eines noch nicht definitiv angestellten Lehrers angesehen.

§ 54.

Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienst-Entsagung oder der Versetung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Uebergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besites an Grundstücken stattzusinden hat, über deren Ruhzungen nach § 72 zu entscheiden ist.

§ 55.

Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Absertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzen abhängig.

§ 56.

Der anrechenbare Jahresgehalt ift ber in § 23 festgesetzte Grundgehalt sammt der in demsselben für Lehrpersonen bestimmter Schulen vorzgeschenen Gehaltszulage, ferner die nach § 31 gewährten Alterszulagen. Quartierbeiträge und Funktionsgebüren der Schulleiter (Schulleiterinnen) find in die Pension nicht anrechenbar.

Die gemäß § 36 von Gemeinden gewährten Gehaltszuschüffe können nur dann in die Pension einbezogen werden, wenn diese Zuschüffe nicht ad personam gewährt, sondern mit der Lehrstelle bleibend verbunden und als unwiderruflich erklärt werden. Ein derartiger Beschluß der Gemeindez Bertretung bedarf der Genehmigung des Landeszausschuffes.

§ 57.

Unrechenbar ift jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrsbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule

zugebracht hat. (§ 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividuums lag.

§ 58.

Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand, eine anrechendare Dienstzeit (§ 56) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebürt nur eine Abfertigung, welche mit dem andertshalbjährigen Betrage des anrechendaren Jahressgehaltes (§ 56) zu bemessen jift.

§ 59.

Diesenigen, welche vom Beginne des eilften bis zur Vollendung des fünfzehnten anrechenbaren Dienstjahres (§ 56) in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Drittheil des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension. Mit dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahre erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile; mit jedem weiter zurückgelegten Quinquennium auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten vierzigsten Dienstzjahre auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 56) als Pension.

§ 60.

Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vaier selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§ 61.

Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrsbefähigungszeugnisse versehenen, nicht definitiv ansgestellten Lehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung (§ 39) sich verehelichten, haben keinen Versorgungsanspruch.

§ 62.

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechendare Dienstjahr (§ 57) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem einmaligen Betrage in der Höhe des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechendaren Fahresgeshaltes (§ 56).

§ 63.

Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§ 57) vollendet hatte, so gebürt der Witwe eine Pension, welche mit dem Drittheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 55) zu bemessen ist.

§ 64.

Wurde die Ghe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen, oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Auhegenuss.

§ 65.

Im Falle einer Wiederverehelichung verliert die Gattin von dem Tage derfelben jeden Penfionsund Abfertigungs-Anspruch.

§ 66.

Für jedes Kind des Verstorbenen, welches eine pensionsberechtigte Witwe zu verpflegen hat, gebürt ihr ein Erziehungsbeitrag und ist so zu bemessen, daß ihre Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zulett bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 56) überschreitet.

§ 67.

Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebenstähres oder mit dem Tage einer noch früher erstangten Versorgung.

§ 68.

Wenn nach einem verstorbenen Mitgliebe bes Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist oder diefelbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat (§ 64), so gebürt allen unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des § 62 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des § 63 aber eine Konkretal Pension, welche mit dem Sechstheile des letzen vom Verstorbenen bezogenen anrechensbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§ 69.

Diese Konkretal-Pension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

\$ 70.

Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§ 66) für die Kinder des Verstorbenen die Konkretal=Pension (§ 68).

§ 71.

Witwe und Kinder eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächstverfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§ 72.

Die Nutungen eines zur Dotation der Schulftelle gehörigen Grundstückes (§ 28) gehören den Erben eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitglieds des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. Oktober erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben bloß Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutungen gemacht wurden.

§ 73.

Zur Deckung ber Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliedenen wird eine Pensionskasse errichtet, welche die Landesschulbehörde verwaltet (§ 57 des Reichsgesehes vom 14. Mai 1869).

\$ 74.

Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonals, welche nach abgelegter Lehrbefähigungs-Prüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10 Perzente ihres ersten, für den Ruhegenuss an rechendaren Jahresgehaltes und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zutheil werdenden Gehaltsausbessserung oder Dienstalterszulage, überbies aber jährlich 2 Perzente ihrer für den Ruhegenuss anrechendaren Jahresbezüge an die Pens

fionskasse zu entrichten. Von der Zahlung ausgenommen sind die Mitglieder geistlicher Orden, wenn dieselben bei ihrem Dienstantritt auf die Pensionsberechtigung verzichten.

§ 75.

Ms besondere Zuflüffe werden der Pensions= fasse zugewiesen:

- 1. die gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften in der durch das Gesetz vom 30. August 1898 festgesetzen Höhe;
- 2. die auf das Land entfallenden Gebarungs= überschüffe des Schulbücherverlags;
- 3. die Interkalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Direktors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§ 72) oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden;
- 4. die Strafgelber, welche infolge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen, insoweit die Schulgesetze nicht etwas anderes verfügen.

§ 76.

Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben der Penfionskaffe noch weiters erforderliche Bestrag wird aus Landesmitteln zugeschoffen.

§ 77.

Ueberschüffe, welche sich in dem Jahres-Einstommen der Pensionskasse (§§ 74, 75) ergeben, sind fruchtbringend anzulegen, und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzusbeziehen.

§ 78.

Penfionen, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derfelben schon jest auf Grund früherer Gesetze gebüren, müffen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

Hebergangsbestimmungen.

§ 79.

Die Landesschulbehörde snimmt im Einversständnisse mit dem Landesausschusse nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die nach § 22

vorgesehene Eintheilung sämmtlicher Schulgemeinben vor. Der Bezug der Lehrergehalte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgt vom 1. Jänner des dieser Neueintheilung folgenden Jahres.

§ 80.

Lehrpersonen, die bereits im Genusse von Alterszulagen stehen, werden hinsichtlich Zuwensdung weiterer Alterszulagen nur jene Dienstjahre in Anrechnung gebracht, die seit Verleihung der letzen Dienstalterszulage verslossen sind. Wenn die Anzahl dieser Jahre 5 oder mehr beträgt, so kann der betreffenden Lehrperson für diese Dienstzeit eine Alterszulage gewährt werden. In allen andern Fällen beginnt die Anrechnung vom Zeitpunkte der Verleihung der letzen Dienstalterszulage.

§ 81.

Pensionsgesuche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden, sind nach den Bestimmungen des bisher geltenden Gesetzes zu erledigen.

§ 82.

Das gegenwärtige Geset tritt gleichzeitig mit dem vom Landtag in dieser Session beschloffenen Schulaufsichtsgeset in Kraft.

§ 83.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§ 84.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instruktionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

